



Kriminalität und Strafrecht

216-1400-05

# Strafurteilsstatistik 1984–2014

## Langzeitbeobachtung des Rückfalls eines Schweizer Geburtenjahrgangs



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Statistik BFS

Neuchâtel 2015

Die vom Bundesamt für Statistik (BFS)  
herausgegebene Reihe «Statistik der Schweiz»  
gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- 0** Statistische Grundlagen und Übersichten
- 1** Bevölkerung
- 2** Raum und Umwelt
- 3** Arbeit und Erwerb
- 4** Volkswirtschaft
- 5** Preise
- 6** Industrie und Dienstleistungen
- 7** Land- und Forstwirtschaft
- 8** Energie
- 9** Bau- und Wohnungswesen
- 10** Tourismus
- 11** Mobilität und Verkehr
- 12** Geld, Banken, Versicherungen
- 13** Soziale Sicherheit
- 14** Gesundheit
- 15** Bildung und Wissenschaft
- 16** Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17** Politik
- 18** Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19** Kriminalität und Strafrecht
- 20** Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21** Nachhaltige Entwicklung und Disparitäten auf regionaler und internationaler Ebene

# Strafurteilsstatistik 1984–2014

## Langzeitbeobachtung des Rückfalls eines Schweizer Geburtenjahrgangs

**Bearbeitung** Christophe Maillard, Isabel Zoder

**Herausgeber** Bundesamt für Statistik (BFS)

**Herausgeber:** Bundesamt für Statistik (BFS)  
**Auskunft:** Sektion Kriminalität und Strafrecht, BFS, CRIME@bfs.admin.ch  
**Autorin/Autor:** Christophe Maillard, Isabel Zoder  
**Realisierung:** Sektion Kriminalität und Strafrecht, BFS  
**Vertrieb:** Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel  
Tel. 058 463 60 60, Fax 058 463 60 61, order@bfs.admin.ch  
**Bestellnummer:** 216-1400-05  
**Preis:** Fr. 10.– (exkl. MWST), Print-on-Demand  
**Reihe:** Statistik der Schweiz  
**Fachbereich:** 19 Kriminalität und Strafrecht  
**Originaltext:** Französisch  
**Übersetzung:** Sprachdienste BFS  
**Titelgrafik:** BFS; Konzept: Netthoevel & Gaberthüel, Biel; Foto: © GaToR-GFX – Fotolia.com  
**Grafik/Layout:** Sektion DIAM, Prepress/Print  
**Copyright:** BFS, Neuchâtel 2015  
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet  
**ISBN:** 978-3-303-19060-9

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>5</b>	<b>4.3</b>	<b>Einfluss der Diversität der kriminellen Laufbahn</b>	<b>26</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b>	<b>7</b>	4.3.1	Spezifischer Rückfall	26
<b>2.1</b>	<b>Ansatz</b>	<b>7</b>	4.3.2	Einfluss der Diversität auf die Rückfallrate	28
<b>2.2</b>	<b>Vorgehen</b>	<b>8</b>	<b>4.4</b>	<b>Einfluss des Alters</b>	<b>30</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>9</b>	4.4.1	Erster Rückfall nach neun Jahren	30
<b>3.1</b>	<b>Auswahl der Kohorte</b>	<b>9</b>	4.4.2	Zweiter Rückfall nach neun Jahren	30
3.1.1	Jahrgang	9	<b>4.5</b>	<b>Einfluss des Geschlechts</b>	<b>32</b>
3.1.2	Staatszugehörigkeit	9	4.5.1	Erster Rückfall nach neun Jahren	32
3.1.3	Verurteilungen mit Freiheitsstrafe	9	4.5.2	Zweiter Rückfall nach neun Jahren	32
<b>3.2</b>	<b>Auswahl der Straftaten</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>Diskussion und Fazit</b>	<b>34</b>
<b>3.3</b>	<b>Auswahl des Beobachtungszeitraums</b>	<b>10</b>	<b>5.1</b>	<b>Einfluss der Vorstrafen</b>	<b>34</b>
3.3.1	Intervall	10	<b>5.2</b>	<b>Einfluss der Art der Straftaten</b>	<b>34</b>
3.3.2	Untersuchungszeitraum	10	<b>5.3</b>	<b>Einfluss der Diversität</b>	<b>34</b>
3.3.3	Zeitliche Grenzen und Zahl der Wiederverurteilungen	11	<b>5.4</b>	<b>Einfluss des Alters</b>	<b>35</b>
3.3.4	Ausgangs- und Endbevölkerung	13	<b>5.5</b>	<b>Einfluss des Geschlechts</b>	<b>35</b>
<b>4</b>	<b>Analysen und Ergebnisse</b>	<b>15</b>	<b>5.6</b>	<b>Grenzen und Ausblick</b>	<b>35</b>
<b>4.1</b>	<b>Einfluss der Vorstrafen</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>Bibliografie</b>	<b>37</b>
<b>4.2</b>	<b>Einfluss der Art der Straftaten</b>	<b>16</b>			
4.2.1	Art des Ersturteils und Entwicklung der Rückfallraten über den Beobachtungszeitraum	16			
4.2.2	Art der Erstverurteilung und Rückfallrate nach neun Jahren	18			
4.2.3	Art des Ersturteils und Folgeurteile nach Gesetz	22			



# 1 Das Wichtigste in Kürze

Mit dieser Publikation möchte das Bundesamt für Statistik (BFS) die Ergebnisse einer Rückfallanalyse zugänglich machen, die sich auf eine bestimmte Geburtskohorte beschränkt. Diese sollen neben den bisher veröffentlichten Rückfallzahlen einen Einblick in die Rückfallproblematik aus Sicht der strafrechtlichen Verurteilungen geben. Untersucht wird die kriminelle Laufbahn einer Kohorte bestehend aus 1966 in der Schweiz geborenen Schweizer Staatsangehörigen, die eine Straftat gegen das Strafgesetzbuch (StGB), das Strassenverkehrsgesetz (SVG) oder das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) begangen haben. Grundlage dieser Untersuchung bilden die zwischen 1984 (Beginn der Volljährigkeit der beobachteten Personen) und 2014 (aktueller Datenstand) ins Strafregister eingetragenen Verurteilungen. Ziel dieser Langzeitstudie ist, die Erwachsenen von ihrer Erstverurteilung an zu beobachten. Neben der Berechnung der Rate des ersten und des zweiten Rückfalls sollen die Faktoren identifiziert werden, die diese Raten beeinflussen.

Von den ausgewählten Personen wurden 8690 in den ersten zehn Jahren ihres Erwachsenenalters ein erstes Mal wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen das StGB, das SVG oder das BetmG verurteilt und ins Strafregister eingetragen.

Diese Gruppe von Ersttäterinnen und Ersttätern wurde über einen Zeitraum von neun Jahren nach dem ersten Urteil beobachtet. In diesem Zeitraum haben 38% (3306) von ihnen eine weitere Straftat begangen, für die sie verurteilt und ins Strafregister eingetragen wurden.

Diese Gruppe von 3306 erstmalig Rückfälligen wurde anschliessend während weiteren neun Jahren ab der zweiten Verurteilung beobachtet. In diesem Zeitraum haben 51% von ihnen eine weitere Straftat begangen, die zu einer dritten Verurteilung und einem dritten Strafregistereintrag führte.

Vorstrafen beeinflussen die Rückfallrate somit massgeblich (38% Rückfällige mit einer Vorstrafe und 51% Rückfällige mit zwei Vorstrafen).

Neben den Vorstrafen, die eine wichtige Rolle spielen, sind die Rückfallraten auch von der Art der Straftaten bei der ersten Verurteilung abhängig. Enthält die Erstverurteilung eine Straftat gegen das BetmG, beträgt die Rate des ersten Rückfalls am Ende des Beobachtungszeitraums 52%; ohne Straftat gegen das BetmG liegt sie bei 37%. Ein ähnlicher Unterschied ist auch beim zweiten Rückfall mit Raten von 61% gegenüber 50% zu beobachten.

Zudem wird die Rückfallrate von der Diversität der begangenen Straftaten beeinflusst: Je mehr Gesetze beim Ersturteil betroffen sind, desto höher ist die Rückfallrate. Bezieht sich das Ersturteil nur auf ein Gesetz, beträgt die Rate des ersten Rückfalls nach neun Jahren 37%, während sie bei drei betroffenen Gesetzen auf 75% steigt.

Eine gewisse Spezifität oder Gleichartigkeit der begangenen Straftaten ist bei den Verurteilten zu beobachten, deren Ersturteil eine Straftat gegen das SVG betrifft. Wegen einer Straftat gegen das SVG Verurteilte werden häufiger wieder mit einer solchen Straftat rückfällig.

Auch Alter und Geschlecht der verurteilten Person haben einen Einfluss auf die Rückfallrate. Je jünger die Person bei der ersten Straftatbegehung ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit einer zweiten und dritten Verurteilung, wobei für alle Personen immer der gleiche Beobachtungszeitraum gilt. So liegt die Rate des ersten Rückfalls (neun Jahre nach der ersten Verurteilung) durch ein Erwachsenengericht bei 49% für die Personen, die ihre erste Straftat im Alter von 18 Jahren begangen haben, während sie bei Ersttäterinnen und Ersttätern im Alter von 22 Jahren bei 33% und bei denen, die im Alter von 26 Jahren erstmals straffällig werden, bei 29% liegt.

Was das Geschlecht anbelangt, so sind Männer nicht nur bei den Ersttäterinnen und Ersttätern stärker vertreten als Frauen, sondern auch bei den erstmalig Rückfälligen (Rate des ersten Rückfalls nach neun Jahren bei den Männern: 40%; bei den Frauen: 26%). Nach einer zweiten Verurteilung ist die Rückfallrate der Frauen hingegen leicht höher als die der Männer (Rate des zweiten Rückfalls bei den Männern: 51%; bei den Frauen 53%).



## 2 Einleitung

### 2.1 Ansatz

Die Rückfalluntersuchungen des BFS basieren auf prospektiven Rückfallanalysen im Sinne von einer oder mehreren Wiederverurteilungen. Als Rückfall gilt, wenn nach einem sogenannten Referenzurteil eine weitere Straftat begangen wird, die wiederum zu einer Verurteilung führt.

Nicht berücksichtigt werden somit Rückfälle im Sinne eines Widerrufs einer bedingten Strafe<sup>1</sup> oder der bedingten Entlassung<sup>2</sup> oder bei einer erneuten polizeilichen Verzeigung.

Bei den prospektiven Rückfallanalysen gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen.

Um aktuelle und jährlich vergleichbare Zahlen zu erhalten, errechnet das BFS seit 2006 eine Rückfallrate nach Verurteilungsjahr. Dafür werden alle in einem Jahr verurteilten Personen über drei Jahre beobachtet und es wird berechnet, wie viele innerhalb der drei Jahre nach der ersten Verurteilung erneut eine Straftat begehen und für diese verurteilt werden.

Um den Einfluss von Vorstrafen einzubeziehen, wird in den drei Jahren vor dem Referenzurteil geprüft, ob die Person bereits verurteilt worden war, das heisst ob sie Vorstrafen hat. Durch den auf drei Jahre begrenzten Untersuchungszeitraum der Vorstrafen gelten einige Verurteilte als Ersttäterin bzw. Ersttäter (Personen ohne Vorstrafen), die es eigentlich nicht sind. Beispielsweise gilt ein 2009 Verurteilter, der bereits 2005 einmal verurteilt wurde, bei diesem Vorgehen als Ersttäterin bzw. Ersttäter, da zwischen den beiden Verurteilungen mehr als drei Jahre liegen.

Die Rückfallanalyse nach Verurteilungsjahr mit allen im gleichen Jahr Verurteilten als Ausgangsbevölkerung liefert Ergebnisse für eine sehr heterogene Gruppe, in der Ersttäterinnen und Ersttäter und Rückfällige vermischt werden. Die Rückfallrate unterscheidet sich aber stark je nachdem, ob der Rückfall nach einer ersten oder einer zweiten Verurteilung berechnet wird. Und auch wenn einige Ergebnisse differenziert nach Anzahl Vorstrafen ausgewiesen werden, so blendet die auf drei Jahre vor dem Referenzurteil begrenzte Analyse den tatsächlichen Einfluss der Vorstrafen auf das Rückfallrisiko zumindest teilweise aus.

Deshalb wurde auf der Suche nach einem alternativen Vorgehen entschieden, den Rückfall chronologisch zu untersuchen. Zu diesem Zweck wird eine Kohorte beobachtet, die sich aus Personen zusammensetzt, deren ganze kriminelle Laufbahn im Erwachsenenalter anhand der Strafurteilsstatistik (SUS)<sup>3</sup> verfolgt werden kann.

Die Laufbahn der Täterinnen und Täter soll von der ersten Verurteilung durch ein Erwachsenengericht an beobachtet werden können. Auf diese Weise können die Ersttäterinnen und Ersttäter klar von den Rückfälligen unterschieden werden.

Die Laufbahn der zu untersuchenden Personen wird anhand der SUS<sup>4</sup> analysiert. Die Datenbank der SUS gibt Aufschluss über die verurteilten Personen (soziodemografische Merkmale wie Geschlecht, Alter, Staatszugehörigkeit und Aufenthaltsstatus) und die ausgesprochenen Urteile (insbesondere das Datum der Tatbegehung und der Verurteilung, die in den Gerichtsentscheiden aufgeführten Gesetzesartikel sowie die verhängten Strafen und/oder Massnahmen).

<sup>1</sup> Nach Art. 46 Abs. 1 StGB wird die bedingte Strafe oder der bedingte Teil der Strafe widerrufen, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird.

<sup>2</sup> Nach Art. 89 Abs. 1 und 2 StGB wird, wenn der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begehen wird, die Rückversetzung angeordnet.

<sup>3</sup> Auf der Grundlage der Strafrechtsregistereintragungen erfasst die SUS alle Verurteilungen von Erwachsenen ab 18 Jahren. Es werden nur Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens berücksichtigt, da Übertretungen nur im Ausnahmefall ins Strafregister eingetragen werden (VOSTRA). Die Strafurteilsstatistik besteht in der heutigen Form seit 1984.

<sup>4</sup> Vgl. Fussnote 3.

Anhand der Variablen dieser Statistik kann der Einfluss der Anzahl Vorstrafen, der Art der begangenen Straftaten, der Diversität der kriminellen Laufbahn, des Alters und des Geschlechts auf die Rückfallrate untersucht werden.

Nicht untersucht wird hingegen der Einfluss der verhängten Sanktionen auf die Rückfallraten. Diese Analyse würde sich in Anbetracht des grossen Unterschieds zwischen den zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und den zu einer anderen Strafe verurteilten Personen (das Gericht geht bei Ersteren von einer ungünstigen Prognose bezüglich des Rückfallrisikos aus)<sup>5</sup> als schwierig erweisen. Aufgrund der Heterogenität der Verurteilten wird – obwohl ein Gefängnisaufenthalt für die kriminelle Laufbahn einer Person sicher nicht unerheblich ist<sup>6</sup> – der Einfluss der Art der Strafe auf den Rückfall nicht in die Untersuchung einbezogen<sup>7</sup>.

## 2.2 Vorgehen

In einem ersten Schritt wird die Grundkonzeption der neuen Vorgehensweise des BFS dargelegt. Anschliessend werden die durchgeführten Analysen erläutert und schliesslich die Ergebnisse vorgestellt.

Im Grundlagenteil wird vorab die Auswahl der Kohorte begründet. Es wird dargelegt, dass die Auswahl der Personen mit Jahrgang 1966 nicht zufällig ist, dass aus Gründen der Kontinuität ausländische und nicht in der Schweiz geborene Personen ausgeklammert werden und dass zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten Verurteilte nicht in die Analyse einbezogen werden.

Anschliessend werden die Gründe für die Beschränkung auf die Vergehen und Verbrechen gegen das StGB, das SVG und das BetmG erläutert.

Schliesslich wird der für die Beobachtung der Kohorte zur Verfügung stehende Zeitraum erörtert. Dabei geht es konkret darum, folgende Parameter festzulegen:

- verfügbare Zeitreihe (Intervall);
- Zeitspanne, in der die kriminelle Laufbahn der verurteilten Personen untersucht wird (Beobachtungszeitraum);
- zeitliche Grenzen, über die hinaus ein Ersturteil nicht berücksichtigt wird, und die Anzahl Rückfälle, die im verbleibenden Zeitraum untersucht werden sollen;
- sowie die Zusammensetzung der Ausgangs- und der Endbevölkerung.

In einem zweiten Teil werden dann die Ergebnisse vorgestellt. Untersucht wurden:

- der Einfluss des Umfangs der kriminellen Laufbahn (Vorstrafen);
- die Merkmale der verübten Straftaten (Art, Diversität);
- und schliesslich der Einfluss der persönlichen Parameter (Alter, Geschlecht) auf den Rückfall.

Der Grundlagenteil wird die Leserinnen und Leser ansprechen, die sich für die Methodik «hinter den Kulissen» einer Rückfallstudie interessieren. Der Bericht ist jedoch so aufgebaut, dass der Teil mit den ersten Ergebnissen auch unabhängig vom Grundlagenteil gelesen werden kann.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB mit folgendem Wortlaut:  
«Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.»

<sup>6</sup> Die Stigmatisierung (Etikettierung) und der Umgang mit anderen Tätern (Verbrecherschule) sind Faktoren, die das Wiederverurteilungsrisiko tendenziell erhöhen können.

<sup>7</sup> Vgl. nachfolgende Kapitel.

# 3 Grundlagen

## 3.1 Auswahl der Kohorte

### 3.1.1 Jahrgang

Die Strafurteilsstatistik (SUS) enthält heute die Verurteilungen aller Erwachsenen zwischen 1984 und 2014. Um einen grösstmöglichen Beobachtungszeitraum zu erhalten und möglichst viele Altersklassen berücksichtigen zu können, wurde die Kohorte der 1966 geborenen Personen gewählt. Es handelt sich um den ersten Jahrgang, bei dem alle nach Erwachsenenstrafrecht ergangenen Verurteilungen in der Strafurteilsstatistik erfasst sind, da sie 1984 18 Jahre alt waren.

### 3.1.2 Staatszugehörigkeit

Die Staatszugehörigkeit (oder vielmehr die Verankerung in der Schweiz) ist eine für die Untersuchung des Rückfalls relevante Frage. Da die SUS von Schweizer Gerichten ausgesprochene strafrechtliche Verurteilungen enthält, kann nur die kriminelle Laufbahn der Personen, deren Leben sich «in der Schweiz abspielt», nicht aber von Täterinnen und Tätern auf der Durchreise, beobachtet werden.

Somit müsste die Kohorte grundsätzlich aus Schweizer und ausländischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung C bestehen.

Drei Einschränkungen sprechen jedoch gegen den Einbezug von Verurteilten mit Aufenthaltsbewilligung C:

Die SUS enthält erst seit 01.01.2008 verlässliche Angaben zum Aufenthaltsstatus ausländischer Verurteilter in der Schweiz. Die kriminelle Laufbahn von 1966 geborenen ausländischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung C kann somit nicht beobachtet werden<sup>8</sup>.

Der Ankunftszeitpunkt von Verurteilten mit Aufenthaltsbewilligung C in die Schweiz ist nicht bekannt.

Wie bei denjenigen, deren Leben sich «nicht in der Schweiz abspielt», können somit die Vorstrafen nicht verlässlich erfasst werden, da keine Angaben über allfällige Verurteilungen in einem Land, in dem sie vorher gelebt haben, vorliegen.

Der Aufenthaltsstatus dieser Personen kann sich während ihrer kriminellen Laufbahn ändern. Möglicherweise wird ihre Aufenthaltsbewilligung nach einer ersten Verurteilung nicht verlängert, sodass sie das Land verlassen müssen.

Aufgrund dieser Feststellungen erscheint es angebracht, die Kontinuität der Grundgesamtheit zu gewährleisten, indem ausschliesslich Schweizer Staatsangehörige berücksichtigt werden. Ausserdem werden nicht in der Schweiz geborene Erwachsene<sup>9</sup> sowie Personen, bei denen aufgrund der Daten von einer Einbürgerung auszugehen ist<sup>10</sup>, ausgeklammert.

Da die Staatszugehörigkeit an sich aber sicherlich keinerlei Einfluss auf den Rückfall hat, können die vorliegenden Ergebnisse sinngemäss auf ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung übertragen werden.

### 3.1.3 Verurteilungen mit Freiheitsstrafe

Obwohl bestimmte Straftaten auch im Gefängnis denkbar sind, besteht dort doch weniger Gelegenheit zur Begehung einer Straftat als ausserhalb (insbesondere gegen das SVG, das die Mehrheit der begangenen Straftaten betrifft). Ausserdem ist bei im Gefängnis begangenen Straftaten von anderen Folgen auszugehen als bei in Freiheit begangenen (im Gefängnis begangene Straftaten werden selten angezeigt und ziehen auch eher eine Disziplinarstrafe als eine Strafverfolgung nach sich). Personen, die im Referenzurteil zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt wurden, werden deshalb

<sup>8</sup> Möglich wäre hingegen die Betrachtung der kriminellen Laufbahn ausländischer Personen mit Bewilligung C ab Jahrgang 01.01.1990 (d.h. derjenigen, die frühestens 01.01.2008 volljährig wurden).

<sup>9</sup> Das sind 1567 von 17'430 Personen.

<sup>10</sup> In dem Sinne, als Personen, die die Schweizer Nationalität im Lauf ihrer Verurteilungen erworben (oder verloren) haben, ausgenommen wurden.

ausgeklammert. Das heisst, es geht um die Personen, die zu einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe über sechs Monate verurteilt wurden<sup>11</sup>.

Bei den zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten verurteilten Personen muss die Beobachtungsdauer um die Dauer der Haftzeit verlängert werden<sup>12</sup>.

Wie sieht es mit dem Einbezug der Erwachsenen aus, gegen die eine Massnahme ausgesprochen wurde?

Die Besonderheit einer Massnahme besteht darin, dass sie – im Gegensatz zur Strafe – zeitlich nicht befristet ist. Die zu einer stationären Massnahme verurteilten Personen sind deshalb aus den gleichen Gründen auszuklammern wie die zu einer Freiheitsstrafe über sechs Monate Verurteilten.

### 3.2 Auswahl der Straftaten

Da bei Erwachsenen Übertretungen<sup>13</sup> nur in Ausnahmefällen ins Strafregister eingetragen<sup>14</sup> werden, können diese nicht berücksichtigt werden.

Deshalb – und da die Datenbank bei den Straftaten gegen die meisten Bundesnebengesetze keine klare Unterscheidung in Bezug auf die Schwere der Straftaten zulässt – werden nur Vergehen<sup>15</sup> und Verbrechen<sup>16</sup> gegen das StGB, das BetmG und das SVG berücksichtigt.

Was das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) anbelangt, so ist dessen Einbezug unseres Erachtens nicht gerechtfertigt, da die Kohorte nur Schweizer Staatsangehörige umfasst, dieses Gesetz aber in erster Linie die Ausländerinnen und Ausländer betrifft<sup>17</sup>.

<sup>11</sup> Bei diesen Fällen muss der Rückfall separat analysiert werden, wobei als Referenzereignis die Haftentlassung der verurteilten Person gilt.

<sup>12</sup> Das heisst bei der Bestimmung, ob jemand beispielsweise in den drei Jahren nach der Verurteilung eine weitere Tat begangen hat, muss die Anzahl der Hafttage abgezogen werden.

<sup>13</sup> Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB).

<sup>14</sup> Art. 366 StGB und Art. 3 Abs. 1 Bst. c VO STRA-Verordnung.

<sup>15</sup> Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB).

<sup>16</sup> Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB).

<sup>17</sup> Auch bei einem Einbezug der in der Schweiz ansässigen ausländischen Staatsangehörigen in der Kohorte könnten die Urteile zu einem Verstoß gegen das AuG nicht ohne Weiteres berücksichtigt werden; da dieses Gesetz in erster Linie die Ausländerinnen und Ausländer betrifft, wäre dessen Berücksichtigung mit künstlichen Unterscheidungen zwischen Schweizer und ausländischen Staatsangehörigen verbunden.

### 3.3 Auswahl des Beobachtungszeitraums

#### 3.3.1 Intervall

Das Intervall umfasst die Zeitreihe, die für die Analyse zur Verfügung steht.

2015 sind in der SUS die Verurteilungen und die verurteilten Personen bis 2014 enthalten. Ein Strafverfahren ist von einer gewissen Dauer, sodass zwischen der Begehung der Tat und dem dazugehörigen Urteil eine gewisse Zeit verstreicht. Es muss ein Zeitraum von einem Jahr zwischen der Tatbegehung und der Urteilsfällung mit der Eintragung ins Strafregister eingerechnet werden.

Da die aktuelle Datenbank die zwischen dem 01.01.1984 und 31.12.2014 ausgesprochenen Verurteilungen erfasst und mindestens ein Jahr hinzugezählt werden muss, ist die Analyse auf bis am 31.12.2013 begangene Taten zu beschränken.

#### 3.3.2 Untersuchungszeitraum

Nach der Festlegung des Intervalls gilt es den Beobachtungszeitraum zu bestimmen, das heisst die Zeitspanne, in der die kriminelle Laufbahn der Verurteilten untersucht wird.

Den Ausgangspunkt bildet immer die erste Verurteilung. Ab dem Zeitpunkt einer ersten Verurteilung der Person wird während einer – festzulegenden – Zeitspanne (Beobachtungszeitraum) untersucht, ob diese Person erneut eine Straftat begeht. Ist dies der Fall und wird die Person für diese Tat verurteilt, gilt sie als rückfällig.

Dieser Beobachtungszeitraum muss für alle Personen gleich lang sein.

Die kriminelle Laufbahn hat aber nicht bei allen im gleichen Alter begonnen. Die erste Verurteilung kann bei den einen mit 18 Jahren, bei den anderen sehr viel später erfolgt sein.

Bei einem Beobachtungszeitraum von 20 Jahren müssten somit, wenn die erste Verurteilung 1984 stattfand (als die verurteilte Person 18-jährig war), bei der Berechnung der Rückfallrate nur die bis 2004 begangenen Straftaten berücksichtigt werden. Wenn die erste Verurteilung 1990 ausgesprochen wurde (als die verurteilte Person 24-jährig war), wäre der Endzeitpunkt für die Berechnung der Rückfallrate das Jahr 2010. Wenn aber die erste Verurteilung 2000 erfolgte (als die verurteilte Person 34-jährig war), fielen das Ende für die Berechnung der Rückfallrate auf das Jahr 2020.

Das Beispiel macht deutlich, dass nicht alle Ersturteile berücksichtigt werden können. Wegen des verfügbaren Intervalls (1984–2014) kann die kriminelle Laufbahn der Personen, deren Ersturteil nach 1994 erfolgte, nicht über 20 Jahre beobachtet werden.

Die obigen Berechnungen zur Festlegung des Endzeitpunkts für die Berücksichtigung der Ersturteile beziehen sich nur auf die Untersuchung des ersten Rückfalls. Wenn mehr als ein Rückfall untersucht werden soll, muss für jeden der zu analysierenden Rückfälle ein neuer Beobachtungszeitraum definiert werden. Der Endzeitpunkt für die Berücksichtigung der Ersturteile muss nach der Dauer des jeweiligen Beobachtungszeitraums und der Anzahl zu analysierender Rückfälle einzeln berechnet werden.

### 3.3.3 Zeitliche Grenzen und Zahl der Wiederverurteilungen

Ausgehend von diesen Erkenntnissen ist nun festzulegen:

- der Zeitraum, in dem die Ersturteile berücksichtigt werden;
- die Zahl der Rückfälle, die im verbleibenden Zeitraum untersucht werden soll, und somit der Zeitrahmen, in dem erneut eine Straftat begangen werden muss, um in der Analyse als Rückfall gewertet zu werden.

Dabei bieten sich verschiedene Möglichkeiten. Wird ein langer Zeitraum für die Berücksichtigung der Ersturteile gewählt, so muss aufgrund des verfügbaren Intervalls auf die Untersuchung einer grösseren Anzahl Rückfälle verzichtet werden. Zwei Fallbeispiele stellen die Auswirkungen dieser Wahl dar (Tabelle T 1).

Wird für die Erstverurteilung ein Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31.12.1984 gelassen und werden somit die Personen berücksichtigt, die bis am 31.12.1994 ein erstes Mal verurteilt wurden, bleiben 20 Jahre zur Untersuchung des Rückfalls.

Beschränkt man sich auf den ersten und den zweiten Rückfall, kann der verbleibende Zeitraum halbiert werden. Bei einer Marge von jeweils einem Jahr bis zur Urteilsfällung und Eintragung ins Strafregister bleiben je neun Jahre für die Untersuchung des ersten Rückfalls (bis 2003) und des zweiten Rückfalls (bis 2013).

### T 1 Dauer der Beobachtungszeiträume nach Anzahl der zu untersuchenden Rückfälle

Dauer des Zeitraums für	2 Rückfälle	3 Rückfälle
die Erstverurteilung	10 Jahre	8 Jahre
den ersten Rückfall	9 Jahre plus 1 Jahr für den Urteilsspruch	7 Jahre plus 1 Jahr für den Urteilsspruch
den zweiten Rückfall	9 Jahre plus 1 Jahr für den Urteilsspruch	6 Jahre plus 1 Jahr für den Urteilsspruch
den dritten Rückfall	–	6 Jahre plus 1 Jahr für den Urteilsspruch

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

Will man aber einen ersten, zweiten und dritten Rückfall untersuchen, müssen diese Zeiträume verkürzt werden.

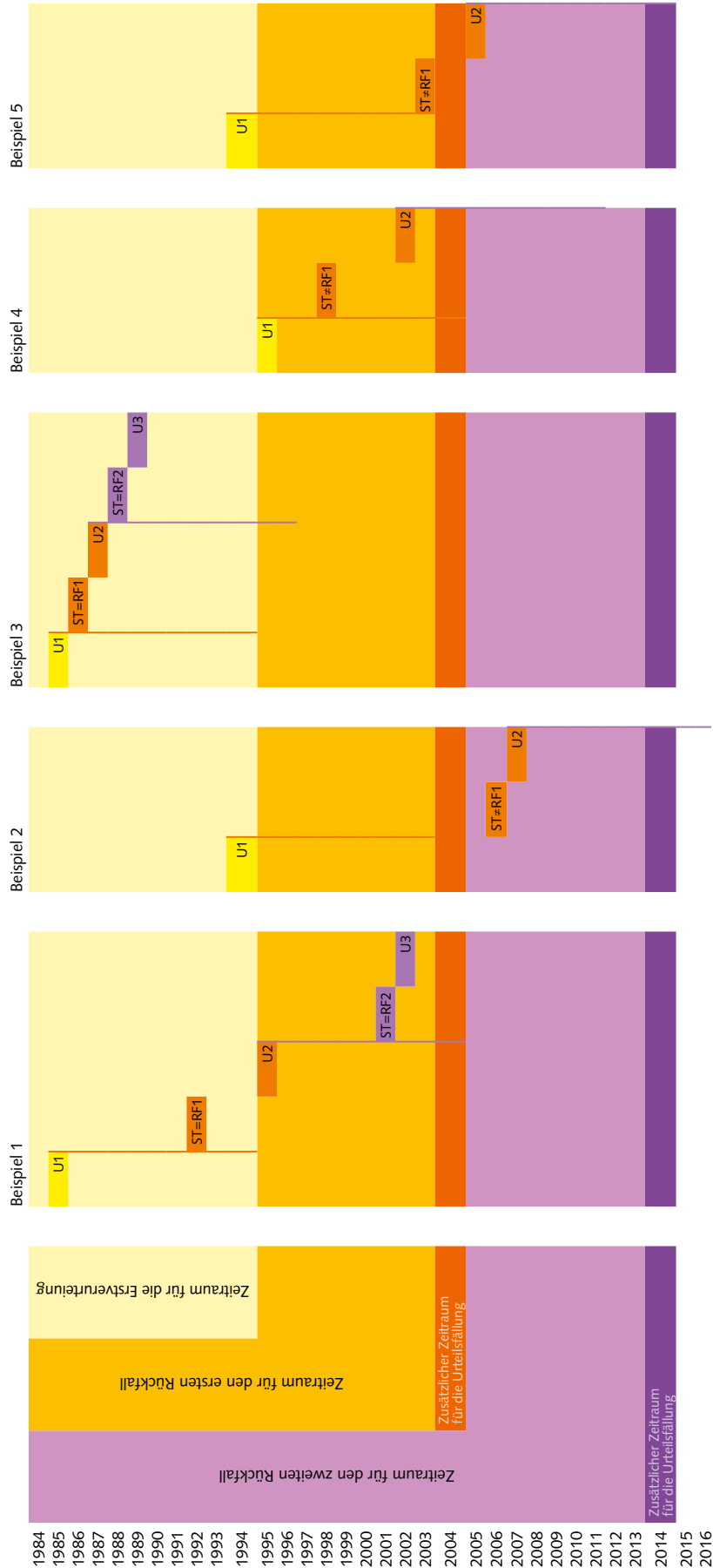
Wird für die Erstverurteilung ein Zeitraum von acht Jahren ab dem 31.12.1984 und werden somit die Personen, die bis zum 31.12.1992 ein erstes Mal verurteilt wurden, berücksichtigt, bleiben 22 Jahre zur Untersuchung des Rückfalls. Bei einer Marge von jeweils einem Jahr bis zur Urteilsfällung und Eintragung ins Strafregister können die 22 Jahre in eine Tranche von sieben Jahren zur Untersuchung des ersten Rückfalls (bis 1999) und zwei Tranchen zu je sechs Jahren zur Untersuchung des zweiten Rückfalls (bis 2006) und des dritten Rückfalls (bis 2013) unterteilt werden.

Der Entscheid über die zeitlichen Grenzen der Beobachtung ist somit vor allem eine Frage von Kompromissen und des goldenen Mittelwegs. Zu berücksichtigen sind auch der Zeitraum, der in der Regel zwischen zwei Urteilen verstreicht, und die Zahl der Personen, die zwei Mal oder mehr verurteilt worden sind. Obwohl zwischen zwei Verurteilungen gewöhnlich nicht mehr als fünf Jahre liegen<sup>18</sup>, ist es unseres Erachtens aufschlussreicher, die Entwicklung des Rückfalls über einen längeren Zeitraum zu beobachten. Der Entscheid berücksichtigt auch, dass nur sehr wenige Personen mehr als drei Mal verurteilt wurden und Analysen bei zu geringen Fallzahlen wenig aussagekräftig sind.

<sup>18</sup> Analysen der Durchschnitts- und der Medianzeit zwischen zwei Verurteilungen ergeben:  
– 1665.02 Tage und 1142 Tage bei der Zeitspanne zwischen Erst- und Zweiturteilen;  
– 1939.77 Tage und 1234 Tage bei der Zeitspanne zwischen Zweit- und Dritturteilen.

Verschiedene Fallkonstellationen zum Rückfall und ihre Beurteilung in der Analyse

Abb. 1



U = Urteil; ST = Strafzeit; RF = Rückfall (im Sinne der Studie)

— Beobachtungszeitraum für den ersten Rückfall (9 Jahre ab der ersten Verurteilung)  
 — Beobachtungszeitraum für den zweiten Rückfall (9 Jahre ab der ersten Verurteilung)

**Beispiel 1:** Die Person wurde 1985 zum ersten Mal verurteilt. 1992 beging sie eine weitere Straftat, für die sie 1995 verurteilt wurde. Sie gehört also zur Gruppe der erstmalig Rückfälligen, da sie während der neun Jahre, die der ersten Verurteilung folgen, eine Straftat begangen hat und für diese vor 2005 verurteilt worden ist. In der Folge hat sie 2001 eine neue Straftat begangen, für die sie 2002 verurteilt wurde. Da die Straftat während der neun Jahre, die der zweiten Verurteilung folgten, begangen wurde und die dritte Verurteilung vor 2015 ausgesprochen wurde, gehört sie auch zu den zweimalig Rückfälligen.

**Beispiel 2:** Die Person wurde 1994 zum ersten Mal verurteilt. Eine weitere Straftat beging sie 2006. Da zwischen der ersten Verurteilung und der neuen Straftat mehr als neun Jahre vergangen sind, fällt die Straftat nicht mehr in den Beobachtungszeitraum für einen ersten Rückfall. Nach den Kriterien dieser Analyse handelt es sich bei dieser Person nicht um einen Rückfälligen.

**Beispiel 3:** Die Person wurde 1985 zum ersten Mal verurteilt und beging 1986 eine weitere Straftat, für die sie 1987 verurteilt wurde. Sie gehört also zur Gruppe der erstmalig Rückfälligen, da sie während der neun Jahre, die der ersten Verurteilung folgten, eine Straftat begangen hat und für diese vor 2005 verurteilt worden ist. In der Folge beging sie noch einmal eine Straftat im Jahr 1988, für welche sie 1989 verurteilt wurde. Da die Straftat während der neun Jahre, die der zweiten Verurteilung folgten, begangen wurde und die dritte Verurteilung vor 2015 ausgesprochen wurde, gehört sie auch zu den zweimalig Rückfälligen.

**Beispiel 4:** Die Person wurde 1995 zum ersten Mal verurteilt, d.h. ausserhalb des Zeitraums für eine erste Verurteilung. Sie gehört somit nicht zur Ausgangsbevölkerung dieser Rückfallstudie und bei der neuen Straftatbegehung im Jahr 1998 handelt es sich nach den Kriterien dieser Analyse nicht um einen ersten Rückfall.

**Beispiel 5:** Die Person wurde 1994 zum ersten Mal verurteilt. Eine weitere Straftat beging sie 2003, für die sie 2005 verurteilt wurde. Da die zweite Verurteilung nach 2004 ausgesprochen wurde, gehört sie nicht zu den erstmalig Rückfälligen.

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS) © BFS, Neuchâtel 2015

Wir haben uns deshalb für zwei Rückfälle entschieden. Das heisst, dass die Ersturteile bis 31.12.1994 berücksichtigt und nur der erste und der zweite Rückfall untersucht werden. Somit gilt:

- ein erster Rückfall als Begehung einer erneuten Straftat innerhalb von neun Jahren ab der ersten Verurteilung (d. h. bis spätestens am 31.12.2003);
- ein zweiter Rückfall als Begehung einer erneuten Straftat innerhalb von neun Jahren ab der zweiten Verurteilung (d. h. bis spätestens am 31.12.2013).

### 3.3.4 Ausgangs- und Endbevölkerung

Eine Rückfallstudie in Form einer Longitudinalanalyse besteht darin, die Laufbahn einer Anzahl N Ersttäterinnen und Ersttäter (Ausgangsbevölkerung) über eine gewisse Zeit zu beobachten (Beobachtungszeitraum) und zu analysieren, wie viele dieser N Ersttäterinnen und Ersttäter erneut verurteilt wurden (Endbevölkerung).

Der Beginn des Beobachtungszeitraums entspricht dem Urteilsdatum. Die obere Grenze jedoch – das heisst das Ereignis, das festgelegt wurde, um den Zeitpunkt des allfälligen Rückfalls zu bestimmen – entspricht dem der weiteren Straftatbegehung und nicht dem eines weiteren Urteilspruchs<sup>19</sup>.

Schema 2 zeigt die Problematik in einer grafischen Darstellung.

Die Ausgangsbevölkerung «zweiter Rückfall» umfasst weniger Personen als die Endbevölkerung «erster Rückfall»<sup>20</sup>.

Beispiel 5 in Schema 1 illustriert die Problematik: Eine Person, die 1993 ein erstes Mal verurteilt wird, gehört zur Ausgangsbevölkerung «erster Rückfall». Begeht sie 2003 eine weitere Straftat und wird dafür 2005 verurteilt, gehört sie nach den obigen Erläuterungen – wonach der Zeitpunkt der Tatbegehung und nicht der Zeitpunkt des Urteils zählt – zu den erstmalig Rückfälligen. Damit gehört die Person zur Endbevölkerung «erster Rückfall». Beim zweiten Rückfall kann aber das Urteil von 2005 nicht berücksichtigt werden, da das verbleibende Intervall nicht mehr lang genug ist für einen neun Jahre langen Beobachtungszeitraum. Die betreffende Person gehört somit nicht zur Ausgangsbevölkerung «zweiter Rückfall».

Bei einer prospektiven Methode ausgehend von der Beobachtung einer Kohorte geht es hingegen darum, die kriminelle Laufbahn – mit weiteren Verurteilungen – einer immer gleichen Gruppe von Personen zu beobachten.

In diesem Sinne wäre ein Vorgehen sinnvoller, bei dem die Endbevölkerung «erster Rückfall» der Ausgangsbevölkerung «zweiter Rückfall» entspricht, und den ersten Rückfall so zu definieren, dass die zwei folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

Die erneute Straftatbegehung erfolgt in einem vorgegebenen Zeitraum (neun Jahre ab Ersturteil) und die dazugehörige Verurteilung erfolgt vor einem festgelegten Zeitpunkt (dem 31.12.2004)<sup>21</sup>. Die in Beispiel 5 betrachtete Person zählt für diese Analyse nicht als Rückfall.

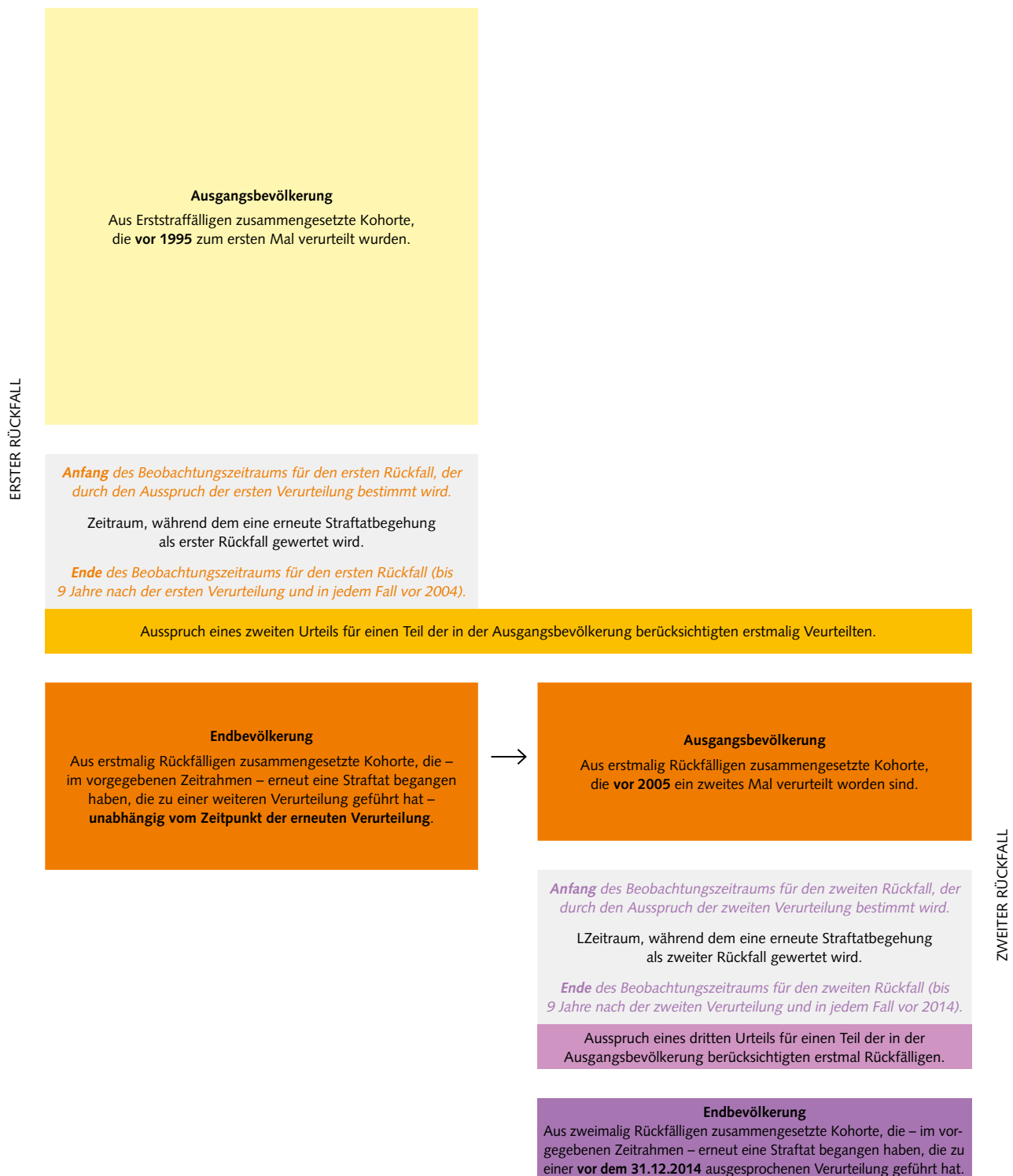
<sup>19</sup> Dazu ist anzumerken, dass die SUS die im Strafregister eingetragenen Urteile enthält und dass die Verurteilungen erst eingetragen werden, wenn das Urteil rechtskräftig ist. Die Bearbeitung von Beschwerden kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen, und wenn die Verurteilung bestätigt ist, wird sie mit dem Datum des erstinstanzlichen Entscheids ins Strafregister eingetragen. Deshalb werden vor allem für schwere Straftaten mehrere Jahre benötigt, bis alle Urteile zu einem bestimmten Jahr ins Strafregister eingetragen sind und in der Statistik erscheinen.

<sup>20</sup> Differenz von 119 Personen bei zusätzlich folgenden Einschränkungen:  
– Zweiturteile bis spätestens 31.12.2004;  
– Zweiturteile ohne Freiheitsstrafen über sechs Monate.

<sup>21</sup> Der zweite Rückfall ist – aufgrund der verfügbaren Zeitreihe – bereits über zwei kumulative Voraussetzungen definiert, insofern ein zweiter Rückfall vorliegt, wenn in einem festgelegten Beobachtungszeitraum eine weitere Straftat begangen wird und die dazugehörige Verurteilung vor einem festgelegten Zeitpunkt (31.12.2014) erfolgt.

Ausgangs- und Endbevölkerung

Abb. 2



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015



# 4 Analysen und Ergebnisse

Die Kohorte besteht aus 1966 in der Schweiz geborenen Schweizer Staatsangehörigen, die ein Vergehen oder Verbrechen gegen das StGB, das SVG oder das BetmG begangen haben, für das sie spätestens am 31.12.1994 ein erstes Mal verurteilt wurden. Ausgenommen sind Personen, die zu einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe von über sechs Monaten und/oder zu einer stationären Massnahme verurteilt wurden.

Ein Rückfall liegt vor, wenn innerhalb von neun Jahren ab dem Referenzurteil ein weiteres Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB, das SVG oder das BetmG begangen wurde und es in der Folge zu einer Verurteilung aufgrund der Begehung dieser Straftat(en) kommt.

In diesem Rahmen wird untersucht, welchen Einfluss der Umfang der kriminellen Laufbahn (Vorstrafen), die Merkmale der verübten Straftaten (Art, Diversität) und die persönlichen Parameter der verurteilten Person (Alter, Geschlecht) auf den Rückfall haben.

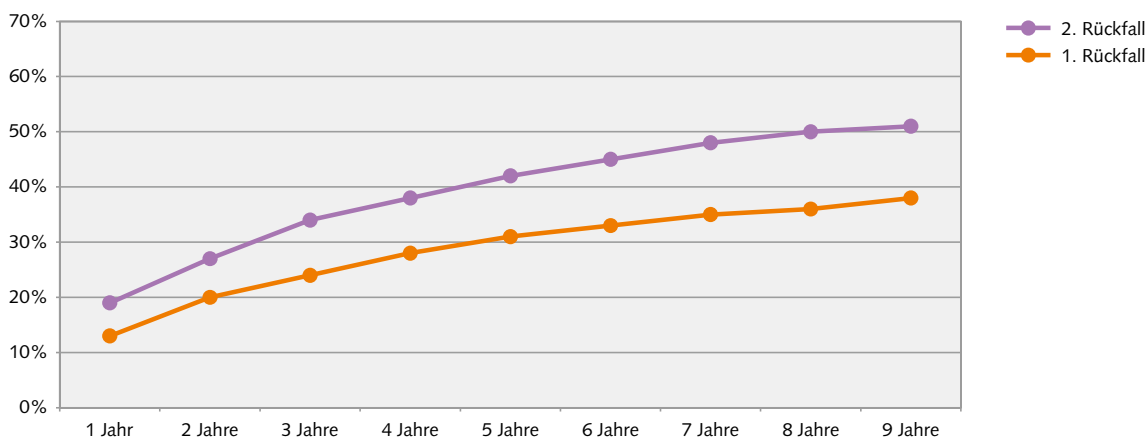
## 4.1 Einfluss der Vorstrafen

Der Einfluss der Vorstrafen wird analysiert, indem die Rate des ersten und des zweiten Rückfalls miteinander verglichen werden (Grafik G 1).

Die Rate des zweiten Rückfalls ist bei den 8690 berücksichtigten Ersttäterinnen und Ersttätern unabhängig von der Dauer des Beobachtungszeitraums höher als die Rate des ersten Rückfalls.

Zudem ist bei der zweiten Rückfallrate ein stärkerer Anstieg zu beobachten als bei der ersten.

**Zeitliche Entwicklung der kumulierten Rate des ersten und zweiten Rückfalls** G 1



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

## 4.2 Einfluss der Art der Straftaten

### 4.2.1 Art des Ersturteils und Entwicklung der Rückfallraten über den Beobachtungszeitraum

Bisher ist bekannt, dass die Wiederverurteilungsrate nach neun Jahren bei einem vorgängigen Eintrag im Strafregister 38% und bei zwei Einträgen im Strafregister 51% beträgt. Ist nun aber die Rückfallrate höher, wenn die erste Straftat im Erwachsenenalter ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG ist, oder wenn sie das StGB betrifft?

Zur Beantwortung dieser Frage wird der Einfluss untersucht, den die Art der ersten Straftat auf den Rückfall hat. Dazu wird die Entwicklung der Rate des ersten (Grafik G 2) und des zweiten Rückfalls (Grafik G 3) im Beobachtungszeitraum unterteilt nach Erstverurteilung aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens gegen das StGB, das SVG oder das BetmG dargestellt. Es gibt keine Rangordnung unter den Gesetzen. Sind in einem Urteil mehrere Gesetze aufgeführt, werden sie in jeder Kategorie berücksichtigt.

#### 4.2.1.1 Erster Rückfall

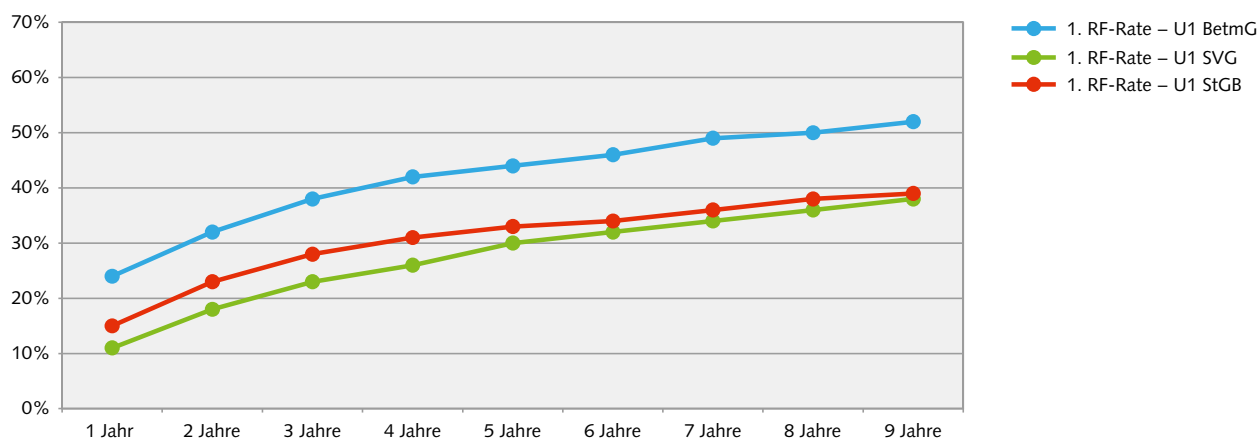
Bei der Berechnung der Rate des ersten Rückfalls mit SVG in Grafik G 2 werden die Personen berücksichtigt, deren Ersturteil auf einem Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG beruht und deren zweite Verurteilung eine Straftat gegen das StGB, das SVG oder das BetmG betrifft. In diesem Fall ist von einem ersten gesamthaften Rückfall die Rede.

Was die Ergebnisse anbelangt, so ist die Rate des ersten Rückfalls unabhängig vom Beobachtungszeitraum bei den Erwachsenen, die ihre erste Straftat gegen das BetmG begangen haben, höher als bei denjenigen, deren Erstverurteilung eine Straftat gegen das StGB oder das SVG betrifft.

Zudem ist festzustellen, dass die Rückfallraten nach einem Ersturteil mit StGB (U1StGB) zwar höher sind als die Rückfallraten nach einer Erstverurteilung mit SVG (U1SVG), dass sich die Differenz aber mit der Zeit abschwächt und schliesslich praktisch ganz verschwindet.

Zeitliche Entwicklung der kumulierten Rate des ersten Rückfalls nach Art der Straftat (Gesetz) bei der ersten Verurteilung

G 2



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

#### 4.2.1.2 Zweiter Rückfall

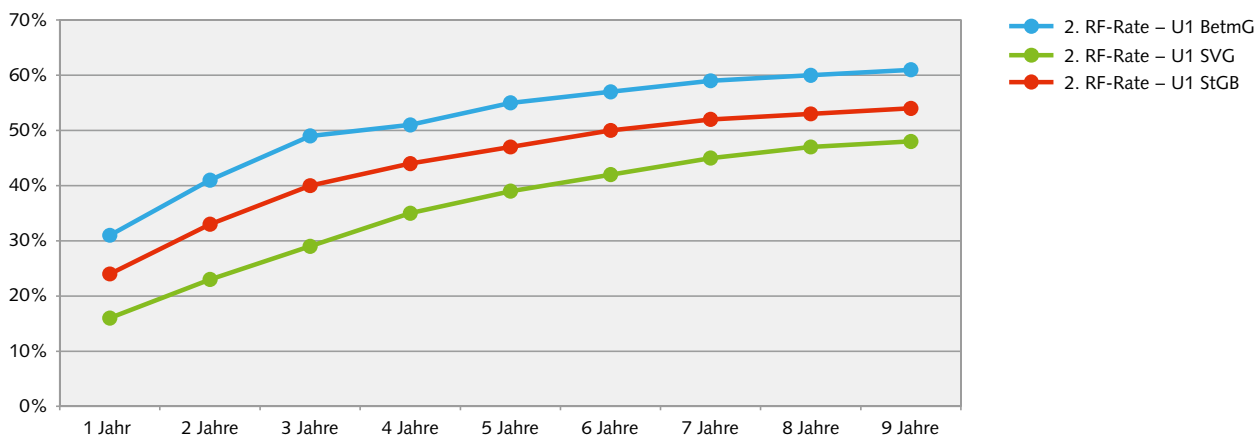
Bei der Berechnung der Rate des zweiten Rückfalls mit SVG in Grafik G3 werden die Personen berücksichtigt, deren Ersturteil auf einem Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG beruht und deren Folgeverurteilungen eine Straftat gegen das StGB, das SVG oder das BetmG betreffen. In diesem Fall ist von einem zweiten gesamthaf-ten Rückfall die Rede.

Was die Ergebnisse anbelangt, so ist die Rate des zweiten Rückfalls unabhängig von der Beobachtungsdauer bei den Erwachsenen, die ihre erste Straftat gegen das BetmG begangen haben, wiederum höher (nach neun Jahren: 61%) als bei denjenigen, deren Erstverurteilung ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB (nach neun Jahren: 54%) oder das SVG (nach neun Jahren: 48%) betrifft. Zudem ist festzustellen, dass das SVG über den ganzen Beobachtungszeitraum die tiefsten Raten aufweist.

Das legt die Annahme nahe, dass die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das BetmG als erste Straftat einen Risikofaktor für einen ersten und zweiten Rückfall darstellt.

**Zeitliche Entwicklung der kumulierten Rate des zweiten Rückfalls nach Art der Straftat (Gesetz) bei der ersten Verurteilung**

**G 3**



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

#### 4.2.2 Art der Erstverurteilung und Rückfallrate nach neun Jahren

Gemäss den bisherigen Analysen ist die Rückfallrate höher, wenn die kriminelle Laufbahn mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das BetmG beginnt. Ein Urteil kann jedoch mehrere Straftaten umfassen. Deshalb ist ein Zusammenhang zwischen Straftaten des BetmG und der Rückfallrate mit Vorsicht zu interpretieren.

Um diesen Zusammenhang zu untersuchen, wird – unter anderem – eine Gegenüberstellung der Rückfallrate nach der Erstverurteilung mit oder ohne Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG vorgenommen.

In den Grafiken G4–G9 werden mithilfe der dichotomen Variablen «ohne oder mit Gesetz» die Art der ersten Verurteilungen durch ein Erwachsenengericht und die Grösse der Ausgangsbevölkerung sowie die entsprechenden Rückfallraten am Ende des Beobachtungszeitraums dargestellt.

##### 4.2.2.1 Erster Rückfall nach neun Jahren

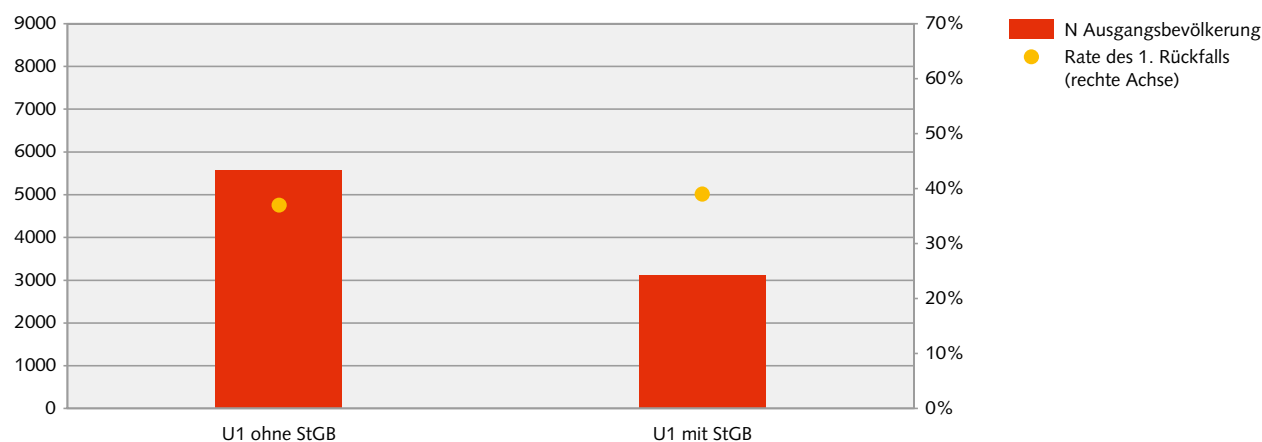
Wie Grafik G4 zeigt, haben von den 3118 Ersttäterinnen und Ersttätern, die ein erstes Mal von einem Erwachsenengericht für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB verurteilt wurden, 39% in den neun Jahren nach dem Ersturteil eine weitere Straftat gegen das StGB, das BetmG oder das SVG begangen, die zu einer erneuten Verurteilung geführt hat.

Bei den 5572 Ersttäterinnen und Ersttätern mit einem Ersturteil ohne Straftat gegen das StGB beträgt diese gesamtthafte Rückfallrate nach neun Jahren 37%.

Damit ergibt sich eine fast gleiche Wiederverurteilungsrate bei Erstverurteilten mit oder ohne Straftat gegen das StGB.

**Rate des ersten Rückfalls neun Jahre nach einem Ersturteil, mit oder ohne Straftat gegen das StGB**

**G 4**



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

Grafik G5 zeigt die Ergebnisse für die Urteile mit oder ohne Straftat gegen das SVG. Von den 5447 Ersttäterinnen und Ersttätern, die ein erstes Mal von einem Erwachsenengericht für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG verurteilt wurden, haben 38% in den neun Jahren nach dem Ersturteil eine weitere Straftat gegen das StGB, das BetmG oder das SVG begangen, die zu einer erneuten Verurteilung geführt hat.

Bei den 3243 Ersttäterinnen und Ersttätern mit einem Ersturteil ohne Straftat gegen das SVG beträgt diese gesamthafte Rückfallrate nach neun Jahren 39%.

Die erste Wiederverurteilungsrate ist somit wie beim StGB bei Ersturteilen mit oder ohne Straftat gegen das SVG fast gleich.

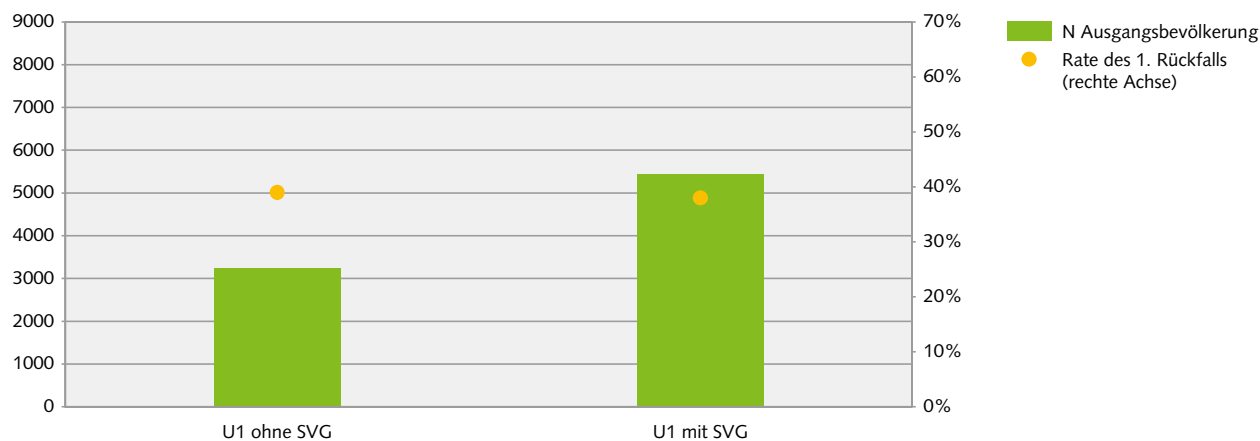
Wie Grafik G6 zeigt, haben von den 817 Ersttäterinnen und Ersttätern, die ein erstes Mal von einem Erwachsenengericht für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG verurteilt wurden, 52% in den neun Jahren nach dem Ersturteil eine weitere Straftat gegen das StGB, das BetmG oder das SVG begangen, die zu einer erneuten Verurteilung geführt hat.

Bei den 7873 Ersttäterinnen und Ersttätern mit einem Ersturteil ohne Straftat gegen das BetmG beträgt die gesamthafte Rückfallrate nach neun Jahren hingegen lediglich 37%.

Die Ersttat gegen das BetmG stellt somit einen Risikofaktor für eine erste Wiederverurteilung dar.

**Rate des ersten Rückfalls neun Jahre nach einem Ersturteil, mit oder ohne Straftat gegen das SVG**

**G 5**

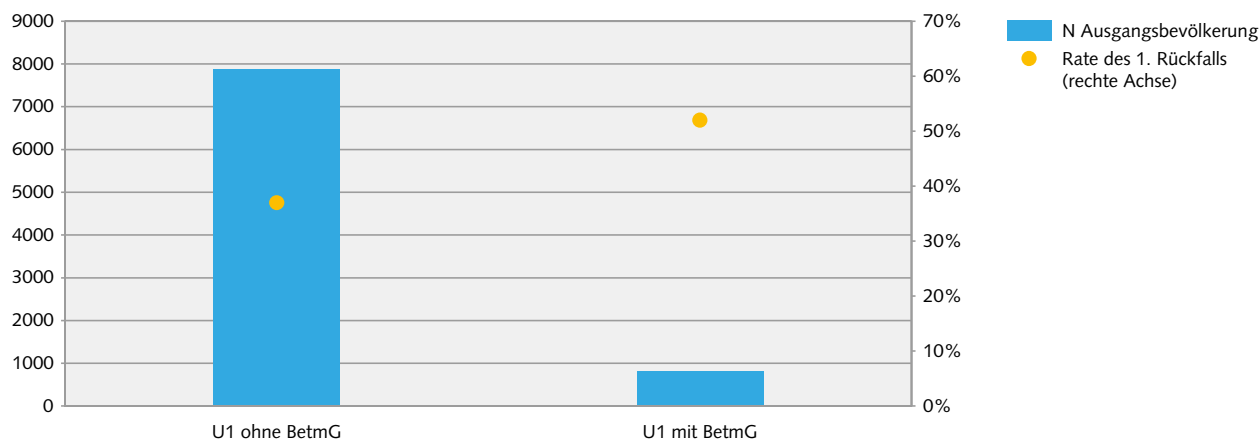


Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

**Rate des ersten Rückfalls neun Jahre nach einem Ersturteil, mit oder ohne Straftat gegen das BetmG**

**G 6**



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

#### 4.2.2.2 Zweiter Rückfall nach neun Jahren

Die Untersuchungen des ersten Rückfalls erhärten die Hypothese, dass die Wiederverurteilungsraten höher sind, wenn das Ersturteil das BetmG betrifft. Nun soll analysiert werden, ob sich die Art des Ersturteils auch auf die Rate des zweiten Rückfalls auswirkt.

Wie in Grafik G 7 dargestellt, haben von den 1217 erstmalig Rückfälligen, deren erste Verurteilung das StGB betrifft, 54% in den neun Jahren nach der zweiten Verurteilung eine Straftat gegen das StGB, das BetmG oder das SVG begangen, die zu einer dritten Verurteilung geführt hat.

Bei den 2089 erstmalig Rückfälligen mit einem Ersturteil ohne Bezug zum StGB beträgt die gesamthafte Rückfallrate nach neun Jahren 49%.

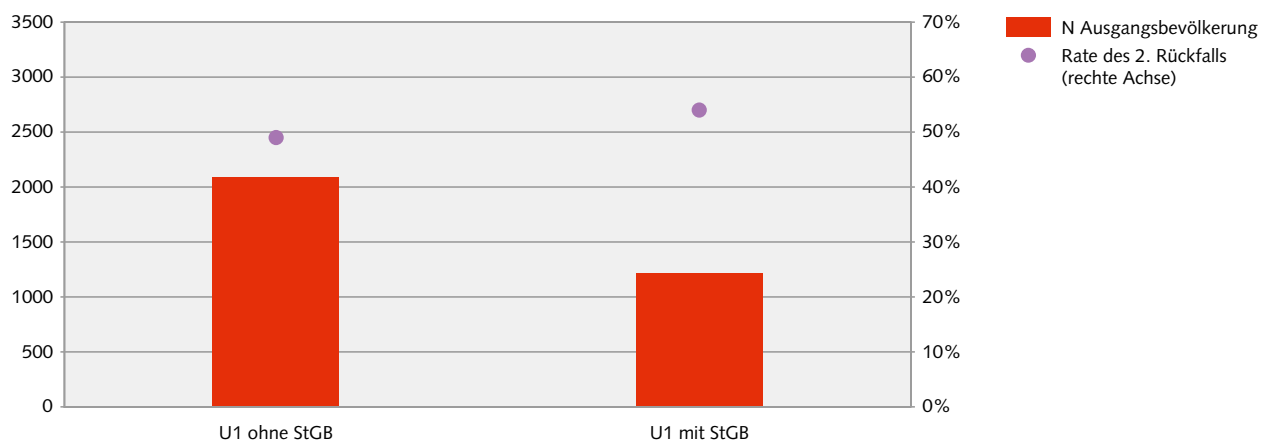
Grafik G 7 zeigt, dass die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das StGB zu Beginn der kriminellen Laufbahn die Zweitverurteilungsraten offenbar kaum beeinflusst.

Wie in Grafik G 8 dargestellt, haben von den 2055 erstmalig Rückfälligen, deren erste Verurteilung das SVG betrifft, 48% in den neun Jahren nach der zweiten Verurteilung eine Straftat gegen das StGB, das BetmG oder das SVG begangen, die zu einer dritten Verurteilung geführt hat.

Bei den 1251 erstmalig Rückfälligen mit einem Ersturteil ohne Bezug zum SVG beträgt die gesamthafte Rückfallrate nach neun Jahren 56%.

**Rate des zweiten Rückfalls neun Jahre nach einem Ersturteil, mit oder ohne Straftat gegen das StGB**

**G 7**



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

Wie in Grafik G8 dargestellt, scheint somit bei erstmalig Rückfälligen, deren kriminelle Laufbahn mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG beginnt, ein Ausstieg nach der zweiten Verurteilung tendenziell wahrscheinlicher.

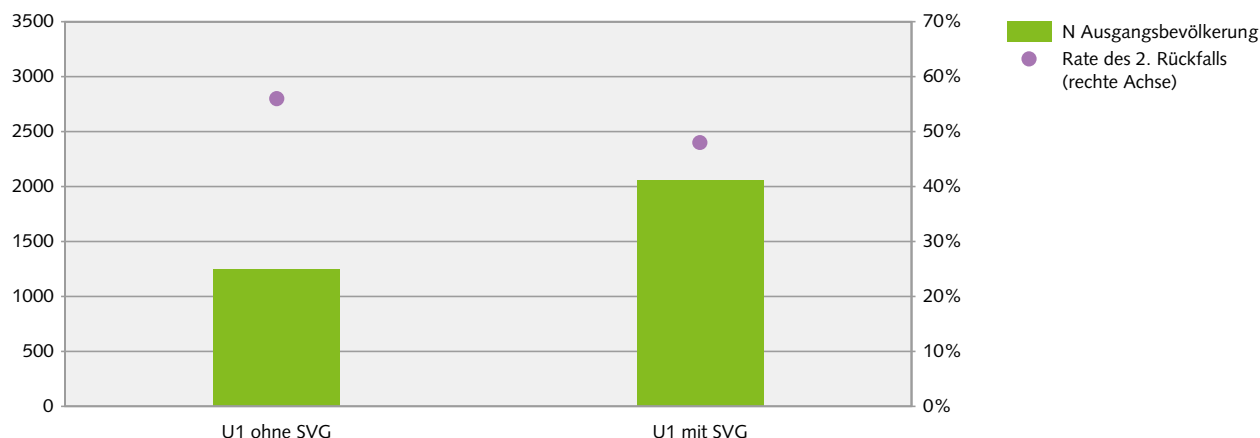
Grafik G9 schliesslich zeigt die Ergebnisse für die Erstverurteilungen «ohne und mit Straftat gegen das BetmG». Von den 421 erstmalig Rückfälligen, deren erste Verurteilung das BetmG betrifft, haben 61% in den neun Jahren nach der zweiten Verurteilung eine Straftat gegen das StGB, das BetmG oder das SVG begangen, die zu einer dritten Verurteilung geführt hat.

Bei den 2885 erstmalig Rückfälligen mit einem Ersturteil ohne Straftat gegen das BetmG beträgt die gesamthafte Rückfallrate nach neun Jahren hingegen lediglich 50%.

Somit stellt die Ersttat mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG auch für die zweite Wiederurteilung einen Risikofaktor dar.

**Rate des zweiten Rückfalls neun Jahre nach einem Ersturteil, mit oder ohne Straftat gegen das SVG**

**G 8**

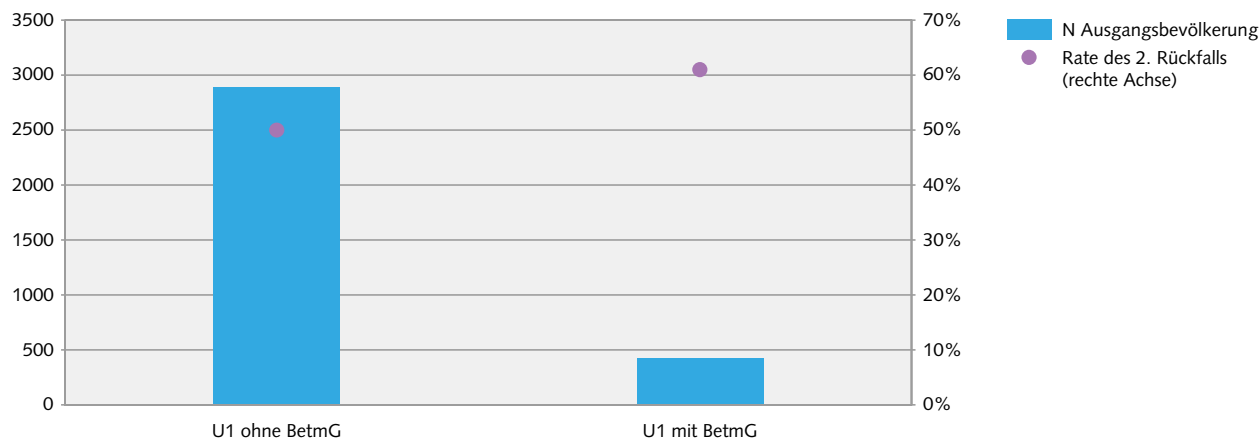


Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

**Rate des zweiten Rückfalls neun Jahre nach einem Ersturteil, mit oder ohne Straftat gegen das BetmG**

**G 9**



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

#### 4.2.3 Art des Ersturteils und Folgeurteile nach Gesetz

Die bisherigen Darstellungen tragen der Art der Gesetze, die beim zweiten und dritten Urteil (d.h. beim ersten und zweiten Rückfall) betroffen waren, nicht Rechnung. Wir wissen nicht, ob Personen, deren kriminelle Laufbahn im Erwachsenenalter mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG beginnt, danach erneut Straftaten gegen dieses Gesetz begangen haben.

Nachfolgend (Grafik G 11) wird nach Art des Ersturteils die Verteilung der zweiten und dritten Urteile auf die einzelnen Gesetze dargestellt.

Als Vergleichsgrundlage dient vorab eine «Standardverteilung» der Verbrechen und Vergehen, die in den Ersturteilen und den ersten und zweiten Wiederverurteilungen von Erwachsenengerichten abgeurteilt wurden. Die Verteilung wird unabhängig von den im vorangegangenen Urteil verletzten Gesetzen dargestellt (Grafik G 10).

Da ein Urteil mehrere Straftaten betreffen kann, ergeben die Prozentanteile zusammen mehr als 100%.

##### 4.2.3.1 «Standardverteilung»

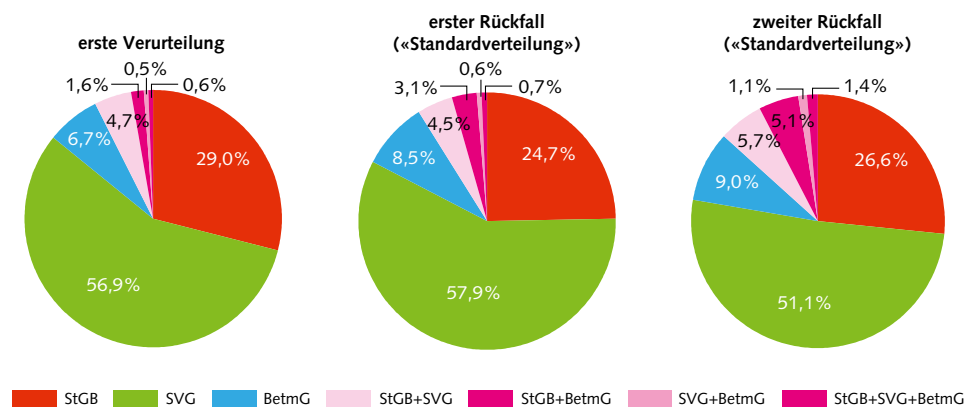
Von den 8690 berücksichtigten Ersttäterinnen und Ersttätern haben 3118 eine Straftat gegen das StGB (36%), 5447 gegen das SVG (63%) und 817 gegen das BetmG (9%) begangen (Grafik G 10).

Beim ersten Rückfall zeigt Grafik G 10, dass von den 3306 berücksichtigten erstmalig Rückfälligen 1092 eine Straftat gegen das StGB (33%), 2107 gegen das SVG (64%) und 427 gegen das BetmG (13%) begangen haben.

Beim zweiten Rückfall zeigt Grafik G 10, dass von den 1690 berücksichtigten zweimalig Rückfälligen 656 eine Straftat gegen das StGB (39%), 1003 gegen das SVG (59%) und 281 gegen das BetmG (17%) begangen haben.

Aus den Darstellungen ist ersichtlich, dass mehr als die Hälfte der begangenen Straftaten ausschliesslich das SVG betreffen; dass Kombinationen relativ «selten» sind; und dass die «Standardverteilung» zwischen der ersten, zweiten und dritten Verurteilung praktisch konstant bleibt.

#### Gesetzesstruktur bei der ersten Verurteilung, dem ersten und zweiten Rückfall G 10



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015



#### 4.2.3.2 Einfluss der Art der ersten Straftat auf die Gesetzesstruktur

Nach der Verteilung der Gesetze beim Ersturteil und den Folgeurteilen sollen nun der Einfluss der Art der beim Ersturteil betroffenen Gesetze untersucht und folgende Fragen beantwortet werden: Welches Gesetz/welche Gesetze sind im zweiten und dritten Urteil aufgeführt, wenn die Person für eine Straftat gegen das StGB, gegen das SVG oder gegen das BetmG verurteilt wurde (Grafik G 11)?

##### **Strafgesetzbuch (StGB)**

###### *Erster Rückfall*

Von den beim ersten Mal für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB verurteilten Personen (3118) erweisen sich 1217 als erstmalig Rückfällige. Das entspricht einer ersten Wiederverurteilungsrates von 39%.

Was die Gesetzesstruktur anbelangt, so betreffen 51% der Zweiturteile wiederum das StGB.

###### *Zweiter Rückfall*

Beim zweiten Rückfall erweisen sich von den 1217 erstmalig Rückfälligen, deren Ersturteil ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB betrifft, 662 als zweimalig Rückfällige. Das entspricht einer zweiten Wiederverurteilungsrates von 54%.

Was die Gesetzesstruktur anbelangt, so betreffen 56% der Dritturteile wiederum das StGB.

##### **Strassenverkehrsgesetz (SVG)**

###### *Erster Rückfall*

Von den beim ersten Mal für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG verurteilten Personen (5447) erweisen sich 2055 als erstmalig Rückfällige. Das entspricht einer ersten Wiederverurteilungsrates von 38%.

Was die Gesetzesstruktur anbelangt, so betreffen 77% der Zweiturteile wiederum das SVG.

###### *Zweiter Rückfall*

Von den 2055 erstmalig Rückfälligen, deren Ersturteil ein Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG betrifft, erweisen sich 995 als zweimalig Rückfällige. Das entspricht einer zweiten Wiederverurteilungsrates von 48%.

Was die Gesetzesstruktur anbelangt, so betreffen 72% der Dritturteile wiederum das SVG.

##### **Betäubungsmittelgesetz (BetmG)**

###### *Erster Rückfall*

Von den beim ersten Mal für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG verurteilten Personen (817) erweisen sich 421 als erstmalig Rückfällige. Das entspricht einer ersten Wiederverurteilungsrates von 52%.

Was die Gesetzesstruktur anbelangt, so betreffen 36% der Zweiturteile wiederum das BetmG.

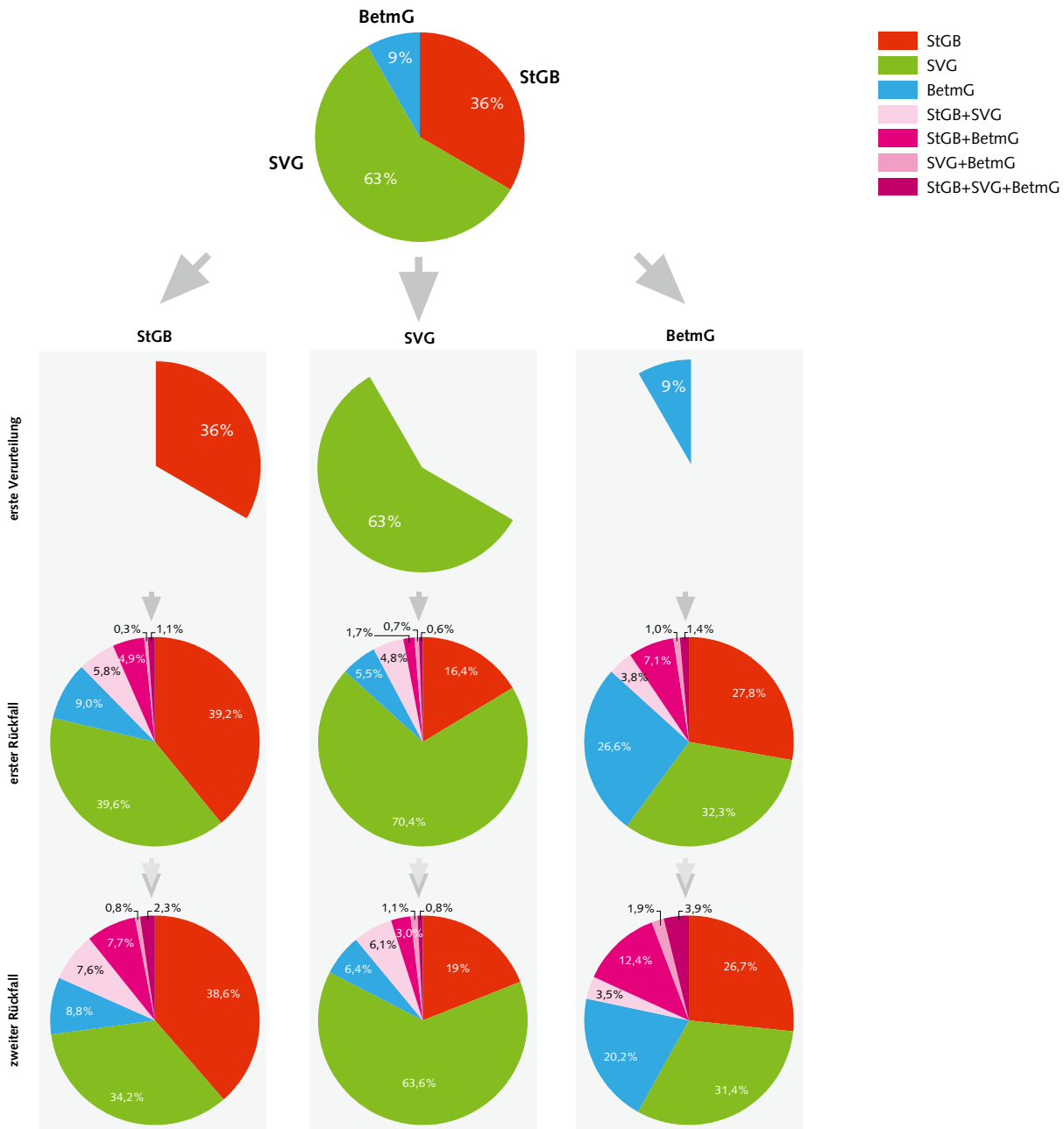
###### *Zweiter Rückfall*

Von den 421 erstmalig Rückfälligen, deren Ersturteil ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG betrifft, erweisen sich 258 als zweimalig Rückfällige. Das entspricht einer zweiten Wiederverurteilungsrates von 61%.

Was die Gesetzesstruktur anbelangt, so betreffen 38% der Dritturteile wiederum das BetmG.

Gesetzesstruktur beim ersten und zweiten Rückfall,  
nach dem in der Erstverurteilung aufgeführten Gesetz

G 11



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

Grafik G 11 zeigt den Einfluss der Art der begangenen Straftaten auf den Rückfall im Überblick: Bei wegen einer Straftat gegen das StGB erstmals Verurteilten treten Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB deutlich häufiger auf; bei Personen mit einem Ersturteil mit SVG sind diese Straftaten häufiger; und bei Personen mit einem Ersturteil mit BetmG werden mehr Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG festgestellt.

Die Anteile von 77% der erstmalig Rückfälligen und 72% der zweimalig Rückfälligen, deren Ersturteil das SVG betrifft und die ein zweites oder ein drittes Mal für eine Straftat dieser Art verurteilt wurden, könnten auf eine gewisse Gesetzesspezifität der Personen mit Ersturteil mit SVG hindeuten.

Umgekehrt könnten beim BetmG die Anteile von 36% der erstmalig Rückfälligen und 38% der zweimalig Rückfälligen mit einem Ersturteil mit BetmG, die ein zweites und drittes Mal für eine Straftat dieser Art verurteilt werden, bei diesen Personen auf ein deutlich weniger spezifisches Verhalten schliessen lassen.

Wie sieht es bei den Personen aus, die im Ersturteil wegen einer Straftat gegen das StGB verurteilt wurden? Von diesen Fällen betreffen 51% der zweiten und 56% der dritten Verurteilung ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB. Ist dies nun als Spezifität oder als Diversität zu deuten? Dies ist anhand dieser Ergebnisse und in dieser Phase der Analyse schwer zu beantworten<sup>22</sup>. Neben der Schwierigkeit, Spezifität und Diversität klar auseinanderzuhalten, wird dabei auch die Frage der «Standardverteilung» ausgeblendet.

Die Untersuchung der Gesetzesstruktur anhand der Ersturteile ergibt, dass 36% der Verurteilten eine Straftat gegen das StGB, 62% eine Straftat gegen das SVG und 10% eine Straftat gegen das BetmG begangen haben. Unabhängig vom Einfluss der Art der Vorstrafen ist somit die Wahrscheinlichkeit, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das SVG verurteilt zu werden, höher als ein Urteil wegen einer Straftat gegen das StGB oder das BetmG.

Wäre eine nahe bei der «Standardverteilung» von Grafik G 10 liegende Verteilung somit nicht mit geringer Spezifität gleichzusetzen? Anders als auf den ersten Blick angenommen wäre dann die Spezifität der Personen mit einem Ersturteil mit SVG geringer als die der Personen, deren kriminelle Laufbahn mit einer Straftat gegen das StGB oder das BetmG begonnen hat (Grafik G 11 «SVG» liegt sehr nahe bei Grafik G 10, während sich Grafik G 11 «BetmG» deutlich von Grafik G 10 unterscheidet).

<sup>22</sup> Siehe weiter hinten.

## 4.3 Einfluss der Diversität der kriminellen Laufbahn

### 4.3.1 Spezifischer Rückfall

In einem ersten Schritt und bevor detaillierter auf den Einfluss der Diversität eingegangen wird, soll hier (um die am Ende von Teil 2 angesprochene Frage zu beantworten) ausgehend jeweils von den Ersturteilen mit StGB, SVG oder BetmG die spezifische Rate des ersten und des zweiten Rückfalls mit den Raten des gesamthaften Rückfalls verglichen werden.

Ein spezifischer Rückfall liegt vor, wenn sich das oder die späteren Urteile auf das gleiche Gesetz beziehen wie das im Ersturteil aufgeführte. Ein erster spezifischer Rückfall im Rahmen des StGB setzt somit voraus, dass das erste und das zweite Urteil eine Straftat gegen das StGB enthalten; und ein zweiter spezifischer Rückfall erfordert eine Straftat gegen das StGB in allen drei ausgesprochenen Urteilen.

Beim gesamthaften Rückfall wird nur die Art der Straftat der Erstverurteilung berücksichtigt. Ein gesamthafter Rückfall liegt vor, wenn eine Straftat gegen eines der drei Gesetze (StGB, SVG, BetmG) begangen wurde.

Unser Interesse gilt der Differenz zwischen der gesamthaften und der spezifischen Rückfallrate. Je weiter die spezifische Rückfallrate von der gesamthaften Rückfallrate entfernt ist, desto stärker neigen die betreffenden Personen zu Diversität in ihrem Tatverhalten. Umgekehrt ist das Tatverhalten umso spezifischer, je näher beieinander die beiden Raten liegen.

Nachfolgend werden die Rate des spezifischen und des gesamthaften Rückfalls für die berücksichtigten Gesetze (StGB, SVG und BetmG) einzeln miteinander verglichen (Grafiken G 12 und G 13).

#### 4.3.1.1 Spezifische Rate des ersten Rückfalls nach neun Jahren

##### *Strafgesetzbuch (StGB)*

Wie Grafik G 12 zeigt, liegt bei den 3118 Erwachsenen, deren erste Tatbegehung ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB betrifft, neun Jahre nach dem Ersturteil der erste gesamthafte Rückfall bei 39% und der erste spezifische Rückfall bei 20%, was einer Differenz von 19% entspricht.

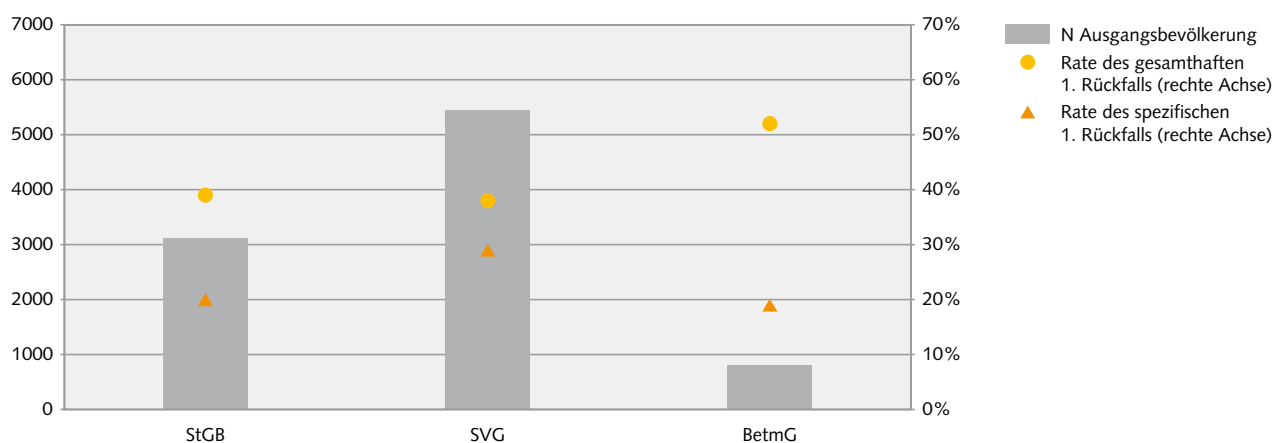
##### *Strassenverkehrsgesetz (SVG)*

Bei den 5447 Erwachsenen, deren erste Tatbegehung ein Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG betrifft, liegt neun Jahre nach dem Ersturteil der erste gesamthafte Rückfall bei 38% und der erste spezifische Rückfall bei 29%, was einer Differenz von 9% entspricht.

##### *Betäubungsmittelgesetz (BetmG)*

Bei den 817 Erwachsenen, deren erste Tatbegehung ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG betrifft, liegt neun Jahre nach dem Ersturteil der erste gesamthafte Rückfall bei 52% und der erste spezifische Rückfall bei 19%, was einer Differenz von 33% entspricht.

Erster Rückfall nach neun Jahren: spezifische vs. gesamthafte Rückfallrate **G 12**



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

Betrachten wir nun die Ergebnisse, wenn die gleiche Analyse im Rahmen des zweiten Rückfalls durchgeführt wird (Grafik G 13).

4.3.1.2 Spezifische Rate des zweiten Rückfalls nach neun Jahren

**Strafgesetzbuch (StGB)**

Wie Grafik G 13<sup>23</sup> zeigt, liegt bei den 1217 erstmalig Rückfälligen, deren erste Tatbegehung ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB betrifft, neun Jahre nach dem zweiten Urteil der zweite gesamthafte Rückfall bei 54% und der zweite spezifische Rückfall bei 41%, was einer Differenz von 14% entspricht.

**Strassenverkehrsgesetz (SVG)**

Bei den 2055 erstmalig Rückfälligen, deren erste Tatbegehung ein Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG betrifft, liegt neun Jahre nach dem zweiten Urteil der zweite gesamthafte Rückfall bei 48% und der zweite spezifische Rückfall bei 37%, was einer Differenz von 11% entspricht.

**Betäubungsmittelgesetz (BetmG)**

Bei den 421 erstmalig Rückfälligen, deren erste Tatbegehung ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG betrifft, liegt neun Jahre nach dem zweiten Urteil der zweite gesamthafte Rückfall bei 61% und der zweite spezifische Rückfall bei 28%, was einer Differenz von 33% entspricht.

Tabelle 2 zeigt die gesamthafte und die spezifische Rückfallrate der einzelnen Gesetze im Überblick.

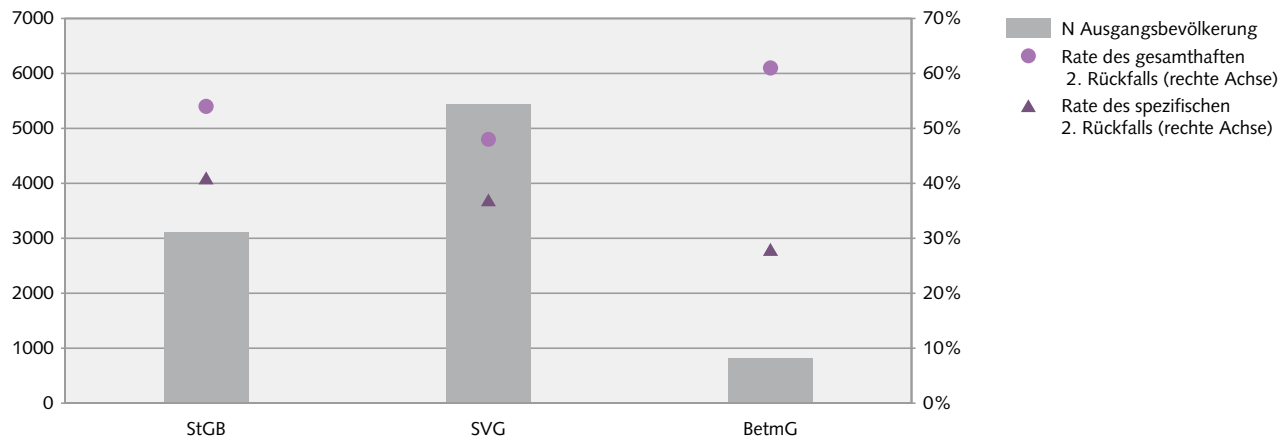
**T2 Vergleich der spezifischen und gesamthafte Rückfallraten, nach dem in der Erstverurteilung aufgeführten Gesetz**

		Rückfallrate nach neun Jahren		
		gesamthafte	spezifisch	Differenz
<b>StGB</b>	erster Rückfall	39%	20%	19%
	zweiter Rückfall	54%	41%	14%
<b>SVG</b>	erster Rückfall	38%	29%	9%
	zweiter Rückfall	48%	37%	11%
<b>BetmG</b>	erster Rückfall	52%	19%	33%
	zweiter Rückfall	61%	28%	33%

Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

**Zweiter Rückfall nach neuen Jahren: spezifische vs. gesamthafte Rückfallrate G 13**



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

<sup>23</sup> Die Differenz wurde anhand der nicht abgerundeten Raten des gesamthafte und sepezifische Rückfalls berechnet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass das in Tabelle T 2 ausgewiesene abgerundete Ergebnis von dem der ursprünglichen Berechnung abweicht.

Diese Ergebnisse stützen die Annahme, dass mit dem BetmG in Konflikt geratene Personen eine grössere Diversität aufweisen (das heisst in ihrer kriminellen Laufbahn mehr Gesetze verletzt haben) als die Personen, deren Ersturteil ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB oder das SVG betrifft. Ausserdem lassen die Befunde eine ausgeprägtere Spezifität beim SVG als beim StGB erkennen.

Mit anderen Worten begehen Erwachsene, deren erste Straftatbegehung das SVG betrifft, häufiger wieder eine solche Straftat als die Personen, deren Ersturteil ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG betrifft, erneut mit einer BetmG-Straftat straffällig werden. Zudem ist die Spezifität bei ursprünglich für eine Straftat gegen das StGB Verurteilten höher als bei den Personen mit einem Ersturteil aufgrund des BetmG, jedoch niedriger als bei den Personen mit einem Ersturteil aufgrund des SVG.

#### 4.3.2 Einfluss der Diversität auf die Rückfallrate

Nach der Untersuchung der Diversität aufgrund der Art der Straftaten soll nun der Einfluss der Diversität auf die Rückfallraten geprüft werden. Zu diesem Zweck werden die Rückfallraten miteinander verglichen, wenn das Ersturteil Straftaten gegen eines, zwei oder alle drei der berücksichtigten Gesetze betrifft<sup>24</sup>.

##### 4.3.2.1 Einfluss der Spezifität auf den ersten Rückfall

Wie Grafik G 14 zeigt, haben von den 8049 Personen mit einer Erstverurteilung durch ein Erwachsenengericht wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen ein Gesetz 37% in den neun Jahren nach der Erstverurteilung eine weitere Straftat begangen und wurden deshalb ein zweites Mal verurteilt.

Von den 590 Personen mit einer Erstverurteilung durch ein Erwachsenengericht wegen Straftaten gegen zwei Gesetze haben 53% in den neun Jahren nach der Erstverurteilung eine weitere Straftat begangen und wurden deshalb ein zweites Mal verurteilt.

Von den 51 Personen mit einer Erstverurteilung durch ein Erwachsenengericht wegen Straftaten gegen drei Gesetze haben 75% in den neun Jahren nach der Erstverurteilung eine weitere Straftat begangen und wurden deshalb ein zweites Mal verurteilt.

Die Diversität der kriminellen Laufbahn hat somit einen massgeblichen Einfluss. Die erste Rückfallrate der Personen mit spezifischer krimineller Laufbahn ist halb so gross wie die der Verurteilten mit diversifizierter Laufbahn (37% gegenüber 75%), wobei anzumerken ist, dass nur 51 Personen ein Ersturteil mit StGB, SVG und BetmG aufweisen.

Betrachten wir nun die Ergebnisse, wenn die gleiche Analyse im Rahmen des zweiten Rückfalls durchgeführt wird (Grafik G 15).

**Gesetzesdiversität bei der Erstverurteilung und Rate des ersten Rückfalls nach neun Jahren**

**G 14**



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

<sup>24</sup> StGB, SVG, BetmG.

#### 4.3.2.2 Einfluss der Spezifität auf den zweiten Rückfall

Von den 2957 erstmalig Rückfälligen, deren Erstverurteilung durch ein Erwachsenengericht eine oder mehrere Straftaten gegen ein einziges Gesetz enthielt, haben 50% in den neun Jahren nach der zweiten Verurteilung eine weitere Straftat begangen und wurden deshalb ein drittes Mal verurteilt.

Von den 311 Personen, deren Erstverurteilung durch ein Erwachsenengericht Straftaten gegen zwei Gesetze enthielt, haben 57% in den neun Jahren nach der zweiten Verurteilung eine weitere Straftat begangen und wurden deshalb ein drittes Mal verurteilt.

Von den 38 Personen, deren Erstverurteilung durch ein Erwachsenengericht Straftaten gegen drei Gesetze enthielt, haben 63% in den neun Jahren nach der zweiten Verurteilung eine weitere Straftat begangen und wurden deshalb ein drittes Mal verurteilt.

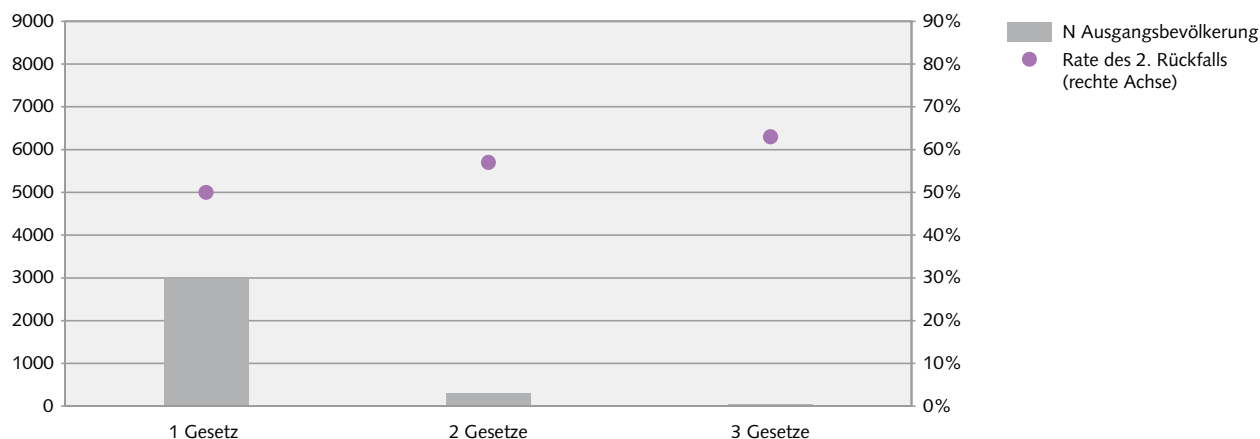
Auch beim zweiten Rückfall erweist sich der Einfluss der Diversität der kriminellen Laufbahn als massgeblich, wobei die Berechnung teilweise auf kleinen Fallzahlen beruht. Die Rate der Personen mit spezifischer krimineller Laufbahn ist auch beim zweiten Rückfall tiefer als die der Verurteilten mit diversifizierter Laufbahn (50% gegenüber 63%).

Diese Ergebnisse sind jedoch nicht nur wegen der teilweise sehr kleinen Fallzahlen mit Vorsicht zu interpretieren.

Einerseits ist die Diversität bei den Erwachsenen, die ihre kriminelle Karriere mit einer Straftat gegen das BetmG begonnen haben, grösser als bei denjenigen, deren erstes Urteil eine Straftat gegen das SVG enthält. Es besteht also ein Zusammenhang zwischen der Art der in der ersten Verurteilung enthaltenen Straftat und der Diversität der kriminellen Tätigkeit. Aus diesem Grund ist nicht wirklich klar, ob es die Anzahl übertretener Gesetze oder die Art der begangenen Straftaten ist, die den Rückfall ansteigen lassen. Oder anders ausgedrückt: Es ist nicht klar, welche der eigentlich als unabhängig gedachten Variablen (die Diversität oder die Art der Straftaten) die andere beeinflusst<sup>25</sup>, und somit auch nicht, welche die Rückfallraten mitbestimmt.

#### Gesetzesdiversität bei der Erstverurteilung und Rate des zweiten Rückfalls nach neun Jahren

G 15



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

<sup>25</sup> Führt die Diversität der kriminellen Aktivität eines Individuums dazu, dass es Straftaten gegen das BetmG begeht, oder ist es die Tatsache, eine Straftat gegen das BetmG zu begehen, die zu einer höheren Diversität führt?

Andererseits kommt es vor, dass in einem Urteil mehrere Straftaten abgeurteilt werden. In der Datenbank sind dann das Anfangsdatum der ersten dieser Straftaten und das Enddatum der letzten dieser Straftaten aufgeführt. Liegen diese Daten weit auseinander, so heisst das, dass die Personen verschiedene Straftaten begangen haben, bevor sie vor Gericht kamen. Diese Fälle gelten nicht als Rückfall.

Demnach gilt in unserer Analyse eine Person ohne Vorstrafen als Ersttäterin bzw. Ersttäter, auch wenn sie zehn Straftaten begangen hat, bevor sie erstmals verurteilt wurde. Eine solche Laufbahn weist aber auf grosse kriminelle Aktivität hin und liesse auch grosse Diversität erkennen. Auch wenn es sich hier um ein gewollt extremes Beispiel handelt, darf man nicht vergessen, dass Diversität nur bei Personen möglich ist, die mindestens zwei Straftaten begangen haben, die aufgrund ihrer delinquenten – wenn auch nicht gerichtlichen – Vorbelastung ein höheres Rückfallrisiko aufweisen. In diesem Sinne sind Diversität und Vorstrafen in gewissem Masse korreliert. Insofern ist in Bezug auf Aussagen zum Zusammenhang zwischen Diversität und Rückfallrisiko Vorsicht geboten.

## 4.4 Einfluss des Alters

Nach dem Einfluss der Art der Straftaten soll nun der Einfluss der persönlichen Merkmale der verurteilten Personen untersucht werden.

Dabei wird der Zusammenhang zwischen Alter und Rückfallrate dargestellt, oder genauer die Rate des ersten und des zweiten Rückfalls der verurteilten Personen nach ihrem Alter bei der Begehung des oder der Verbrechen oder Vergehen, die zu ihrer ersten Verurteilung durch ein Erwachsenengericht geführt haben.

### 4.4.1 Erster Rückfall nach neun Jahren

Grafik G 16 zeigt eine negative Korrelation zwischen dem Tatalter bei der ersten Straftat und der ersten Rückfallrate. Das heisst die Rückfallrate ist höher, wenn die erste Straftat in jüngeren Jahren begangen wurde.

Die Rate des ersten Rückfalls beträgt 49% bei den Verurteilten, die bei der Begehung der ersten Straftat 18 Jahre alt waren; sie beträgt 33%, wenn die erste Straftat mit 22 Jahren begangen wurde, und 29%, wenn dies mit 26 Jahren der Fall war.

### 4.4.2 Zweiter Rückfall nach neun Jahren

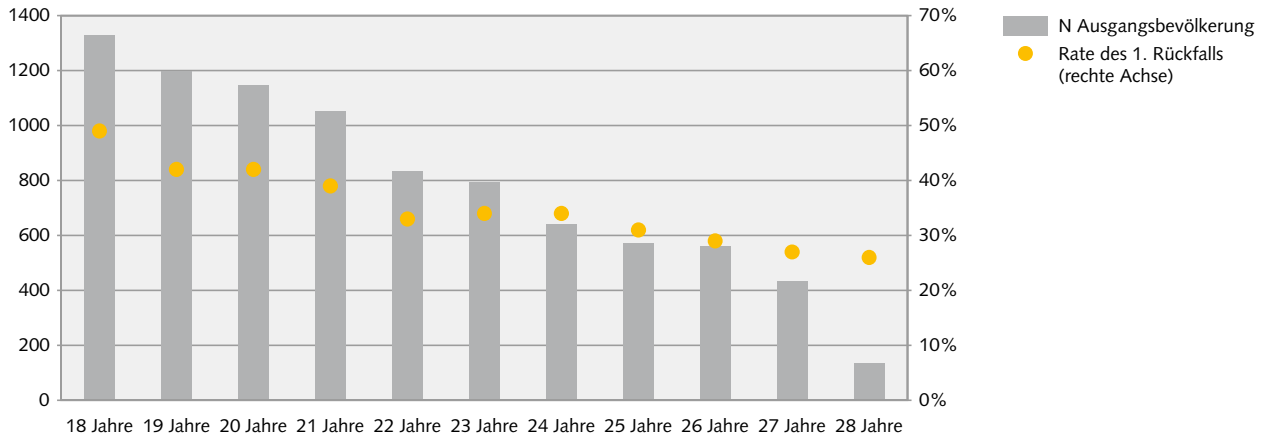
Grafik G 17 zeigt eine negative Korrelation zwischen Alter und zweitem Rückfall, und dies trotz Variationen beim Tatalter 22 Jahre und älter, die aber wegen der geringeren Anzahl zweimalig Rückfälliger nicht überbewertet werden dürfen.

Die Rate des zweiten Rückfalls liegt bei den Verurteilten, die bei der Begehung der ersten Straftat 18 Jahre alt waren, bei 57%; wenn die erste Straftat im Alter von 22 Jahren oder mehr begangen wurde, stagniert sie bei rund 45%.



**Alter bei der Tatbegehung des Ersturteils  
und Rate des ersten Rückfalls nach neun Jahren**

**G 16**

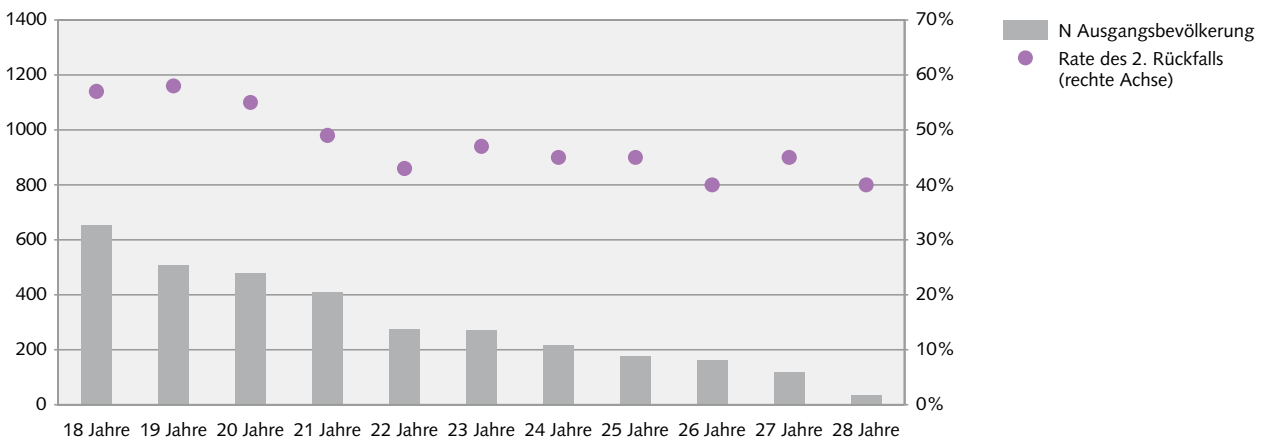


Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

**Alter bei der Tatbegehung des Ersturteils  
und Rate des zweiten Rückfalls nach neun Jahren**

**G 17**



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

## 4.5 Einfluss des Geschlechts

Abschliessend wird untersucht, welche Verbindung zwischen dem Geschlecht der verurteilten Personen und der Rückfallrate besteht.

### 4.5.1 Erster Rückfall nach neun Jahren

Wie aus Grafik G 18 ersichtlich ist, haben von den 7305 ein erstes Mal durch ein Erwachsenengericht verurteilten Männern 40% in den neun Jahren nach dem Ersturteil eine weitere Straftat begangen und wurden dafür ein zweites Mal verurteilt.

Von den 1385 ein erstes Mal durch ein Erwachsenengericht verurteilten Frauen haben 26% in den neun Jahren nach dem Ersturteil eine weitere Straftat begangen und wurden dafür ein zweites Mal verurteilt.

Der Einfluss des Geschlechts ist somit massgeblich. Die Männer sind nicht nur häufiger Täter; ihre erste Rückfallrate liegt auch um fast 15% über derjenigen der Frauen.

### 4.5.2 Zweiter Rückfall nach neun Jahren

Wie Grafik G 19 zeigt, haben von den 2950 ein zweites Mal durch ein Erwachsenengericht verurteilten Männern 51% in den neun Jahren nach dem zweiten Urteil eine weitere Straftat begangen und wurden dafür ein drittes Mal verurteilt.

Von den 356 ein zweites Mal durch ein Erwachsenengericht verurteilten Frauen haben 53% in den neun Jahren nach dem zweiten Urteil eine weitere Straftat begangen und wurden dafür ein drittes Mal verurteilt.

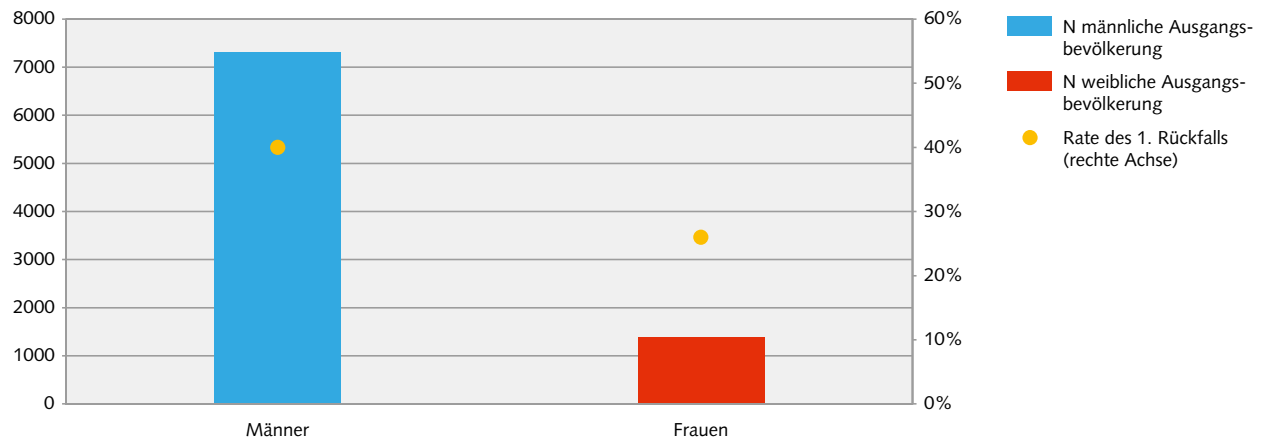
Somit weisen die Frauen, obwohl der Einfluss des Geschlechts hier weniger deutlich ist, eine leicht höhere zweite Rückfallrate auf als die Männer.

Dies kann auf zwei verschiedene Arten gedeutet werden:

- Entweder man geht davon aus, dass die Differenz zwischen den Raten sehr gering ist, und nimmt an, dass sich die Unterschiede unter den Geschlechtern bei Personen mit mehr Vorstrafen aufheben;
- oder man geht davon aus, dass die Rate der Frauen effektiv höher ist als die der Männer und nimmt an, dass der Ausstieg bei den erstmalig rückfälligen Frauen seltener ist als bei den erstmalig rückfälligen Männern.

## Rate des ersten Rückfalls nach neun Jahren nach Geschlecht

G 18

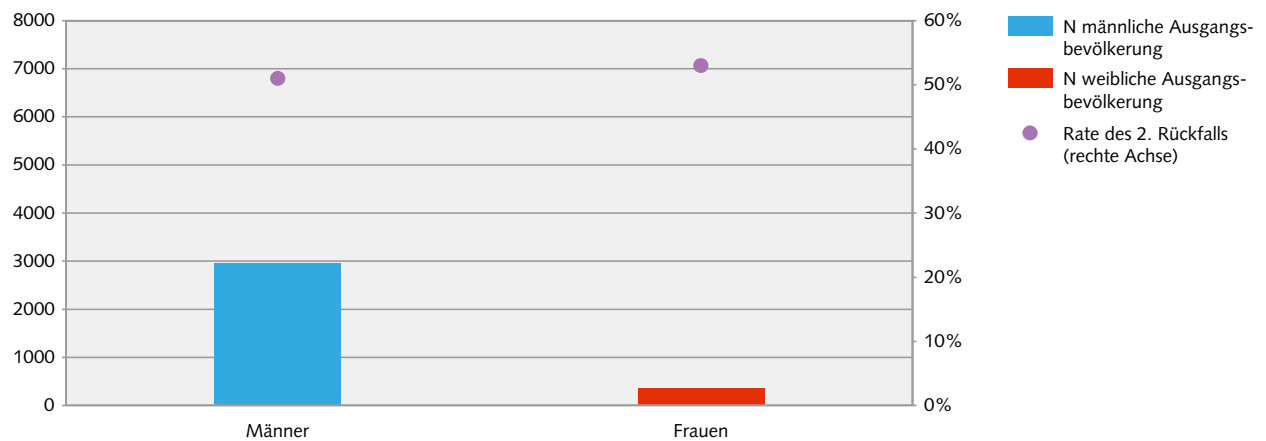


Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

## Rate des zweiten Rückfalls nach neun Jahren nach Geschlecht

G 19



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS)

© BFS, Neuchâtel 2015

# 5 Diskussion und Fazit

## 5.1 Einfluss der Vorstrafen

Beim Vergleich der Rate des ersten und des zweiten Rückfalls erweist sich der Einfluss der Vorstrafen als massgeblich. Neun Jahre nach der ersten Verurteilung haben 38% der Verurteilten eine weitere Straftat begangen, für die sie ein zweites Mal verurteilt wurden. Demgegenüber haben neun Jahre nach der zweiten Verurteilung 51% der Verurteilten ein weiteres Verbrechen oder Vergehen begangen, das zu einer dritten Verurteilung führt.

Das heisst mit anderen Worten: Die Wiederverurteilungsrate steigt mit der Zahl der durch ein Erwachsenengericht verhängten Urteile.

## 5.2 Einfluss der Art der Straftaten

Die Art der begangenen Straftaten hat bei den Personen der analysierten Kohorte einen sichtbaren Einfluss: Beim gesamthaften Rückfall werden bei wegen einer Straftat gegen das BetmG verurteilten Personen systematisch höhere Raten festgestellt. Im Einzelnen weisen Personen mit einer Erstverurteilung mit BetmG beim ersten Rückfall (52%) und beim zweiten Rückfall (61%) eine höhere Rate auf als die wegen anderer Straftaten Verurteilten. Diese Feststellung gilt für die gesamthaften Rückfallraten. Die Begehung einer Straftat gegen das BetmG stellt somit einen Risikofaktor für den gesamthaften Rückfall dar.

Beim spezifischen Rückfall ist die Rate der Personen mit einem Referenzurteil aufgrund des BetmG beim ersten Rückfall (19%) und beim zweiten Rückfall (28%) geringer als die der anderen Verurteilten.

Allerdings sind die dieser Analyse zugrundeliegenden Straftatkategorien sehr weit gefasst. So werden beispielsweise die Straftaten des StGB alle der gleichen Kategorie zugeordnet. Studien haben jedoch stark voneinander abweichende Rückfallraten ergeben, wenn die Referenzurteile eine Straftat gegen Leib und Leben oder wenn sie eine Straftat gegen das Vermögen betreffen. In diesem Sinne wäre bei enger gefassten Kategorien der Zusammenhang zwischen der Art der Straftaten und dem Wiederverurteilungsrisiko bei Straftaten des StGB allenfalls neu zu beurteilen.

## 5.3 Einfluss der Diversität

Aufschlussreich für diese Spezifität des Rückfalls ist die Differenz zwischen der gesamthaften und der spezifischen Rückfallrate: Je weiter die spezifische Rückfallrate von der gesamthaften Rückfallrate entfernt ist, desto mehr neigen die untersuchten Personen zur Diversität.

Dies trifft auf Verurteilte zu, deren erste Straftat im Erwachsenenalter ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG betraf. Sie weisen die höchsten gesamthaften Rückfallraten und die tiefsten spezifischen Rückfallraten auf.

Der Einfluss der Diversität ergibt sich aus dem Vergleich der Wiederverurteilungsrate, wenn das Referenzurteil ein einziges Gesetz (37% erstmalig Rückfällige und 50% zweimalig Rückfällige), zwei Gesetze (53% erstmalig Rückfällige und 57% zweimalig Rückfällige) oder drei Gesetze (75% erstmalig Rückfällige und 63% zweimalig Rückfällige) umfasst – wobei die Raten des zweiten Rückfalls (mit sehr geringen Fallzahlen) nicht überbewertet werden dürfen. Bei Personen mit spezifischer krimineller Laufbahn ist die Rate des ersten Rückfalls somit um die Hälfte geringer als bei denjenigen mit stark diversifizierter Laufbahn.

Es muss aber erwähnt werden, dass sowohl zwischen Diversität und Art der begangenen Straftaten als auch zwischen Ausmass der kriminellen Laufbahn «vor dem Ersturteil» und Diversität (Übertretung mehrerer Gesetze) ein Zusammenhang besteht. Mit anderen Worten könnte es sich bei der Art der begangenen Straftaten und beim Ausmass der kriminellen Laufbahn «vor dem Ersturteil» um Drittvariablen handeln und der Einfluss der Diversität auf den Rückfall wäre somit nur ein Artefakt.

#### 5.4 Einfluss des Alters

Der Einfluss des Alters auf den Rückfall wird ersichtlich, wenn die Rate des ersten und des zweiten Rückfalls mit dem Alter bei der Tat, die zur ersten Verurteilung führte, in Beziehung gesetzt wird. Es liegt eine negative Korrelation zwischen Tatalter und Rückfall vor. Das heisst die Rückfallrate ist umso höher, je jünger die Person bei der Begehung der ersten Straftat war. Sie liegt bei den Personen, die ihre erste Straftat mit 18 Jahren begangen haben, bei 49% und beträgt bei erstmals im Alter von 26 Jahren straffällig gewordenen Verurteilten 29%.

#### 5.5 Einfluss des Geschlechts

Der Einfluss des Geschlechts erweist sich beim Vergleich der Erstwiederverurteilungsrate der Männer mit der Erstwiederverurteilungsrate der Frauen als massgeblich (40% bei den Männern und 26% bei den Frauen).

Bei der Betrachtung der zweiten Rückfallrate verschwindet der Einfluss fast völlig. 51% der männlichen und 53% der weiblichen erstmalig Rückfälligen haben eine weitere Straftat begangen, die zu einer dritten Verurteilung durch ein Erwachsenengericht führte.

Dieser überraschende Befund kann auf zwei Arten ausgelegt werden. Entweder man geht von der geringen Differenz zwischen Männern und Frauen aus und nimmt an, dass das Geschlecht bei stark fortgeschrittener Delinquenz keine grosse Rolle mehr spielt. Oder man geht von einer effektiv vorhandenen Differenz aus und nimmt an, dass der Ausstieg bei den rückfälligen Frauen seltener eintritt als bei den rückfälligen Männern. Die beiden Hypothesen wären idealerweise im Rahmen eines dritten Rückfalls zu prüfen. Für eine solche Untersuchung fehlt es aber an ausreichenden Fallzahlen, die eine vierte Verurteilung aufweisen.

#### 5.6 Grenzen und Ausblick

Dieser Beitrag zeigt, dass das Rückfallrisiko nicht nur vom Umfang der kriminellen Laufbahn abhängig ist. Auch die Merkmale der begangenen Straftaten (Art, Diversität) und die persönlichen Parameter der betreffenden Personen (Alter, Geschlecht) spielen eine Rolle.

Die Studie lässt jedoch keine Aussagen zum Gewicht der einzelnen Variablen zu; die hier vorgestellten Untersuchungen stellen denn auch weniger eine Rückfalltheorie als eine Darstellung der Methodik gestützt auf die Beobachtung einer Kohorte dar.

Darüber hinaus ist den Grenzen Rechnung zu tragen, die sich durch die Messung des Rückfalls anhand der Verurteilungsdaten ergeben.

Mit der Strafurteilsstatistik (SUS) ist die Untersuchung in einer fortgeschrittenen Phase des Strafprozesses angesiedelt. Damit liegen keine Angaben über nicht aufgeklärte Straftaten oder Verbrechen und Vergehen vor, bei denen Zweifel an der Schuld der Angeklagten bestanden.

Die Frage des (spezifischen) Rückfalls ist dadurch mit einem Risiko behaftet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Person zwischen zwei Urteilen Straftaten begangen hat, die keinen Eingang ins Strafregister finden.

Ausserdem können die grossen Kriminalitätstheorien wie Anomie, Situationsansatz oder differenzielle Assoziation mit den verfügbaren Informationen nicht untersucht werden. Einige Einflussfaktoren auf die Delinquenz werden auf diese Weise ausser Acht gelassen.

Schliesslich beeinflussen die Art und Diversität – in einem tatbezogenen System – die Schwere der Strafe massgeblich. Es ist zwar äusserst schwierig, den Effekt der einzelnen Sanktionen zu prüfen. Empirischen Studien zufolge ist die Wiederverurteilungsrate aber umso höher, je einschneidender die Strafe ist.

Es könnte sich somit um einen produzierten Zusammenhang zwischen Rückfall und Straftatmerkmalen handeln, der sich bei Einbezug der ausgesprochenen Strafe entsprechend ändern könnte.

Insofern erweisen sich weitere Studien als angebracht, die den Einfluss der einzelnen Variablen über ein multivariates Modell untersuchen.

Dabei wäre der Zusammenhang zwischen Diversität und Vorstrafen zu minimieren.

Zu diesem Zweck müsste der Fokus auf den Personen liegen, bei denen das Anfangsdatum der ersten begangenen Straftat dem Enddatum der letzten begangenen Straftat entspricht (oder bei denen die beiden Daten sehr nahe beieinander liegen). Damit würden die Personen umgangen, bei denen die Diversität lediglich auf das Ausmass ihrer kriminellen Laufbahn zurückzuführen ist. Auf diese Weise liesse sich der Einfluss der Diversität auf die Rückfallraten besser beurteilen.

Desgleichen könnte sich die getrennte Durchführung sämtlicher Analysen nach Geschlecht der Verurteilten als aufschlussreich erweisen. Die Entwicklung des Rückfalls scheint bei den Frauen und Männern nicht unbedingt gleich zu verlaufen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die hier untersuchten Faktoren Männer und Frauen nicht in gleicher Weise beeinflussen.

## 6 Bibliografie

- Aebi, M. F. (2006). *Comment mesurer la délinquance?* Paris: Armand Colin.
- Faugeron, C. & Le Boulaire, J.-M. (1993). Quelques remarques à propos de la récidive. *Kriminologisches Bulletin de criminologie*, 19(1), 12–31.
- Huesler, G. & Locher, J. (1991). *Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen, Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung*. Bern/Stuttgart.
- Karstedt, S. (1994). Determinants of patterns of recidivism: some results of survival analysis based on official crime records of the swiss canton Jura. In E. Weitekamp & H.-J. Kerner (Ed.), *Developments in crime and crime control research*. New York: Springer 22–40.
- Kensey, A. (2011). Les chiffres de la récidive: actualité et difficultés de l'évaluation. In F. Riklin & B. Mez (Ed.), *Il faut des peines ...: mais jusqu'à quel point l'être humain en a-t-il besoin?* Berne: Stämpfli Editions SA 87–96.
- Killias, M., Aebi, M. F. & Kuhn, A. (2012). *Précis de criminologie* (3<sup>e</sup> éd.). Berne: Stämpfli Editions SA.
- Killias, M., & Villetaz, P. (2008). The effects of custodial vs non-custodial sanctions on reoffending: Lessons from a systematic review. *Psicothema*, 20(1), 29–34.
- Kuhn, A. (2005). *Sanctions pénales: est-ce bien la peine et dans quelle mesure?* Charmey: L'Hèbe.
- Kuhn, A. (2010). *Sommes-nous tous des criminels?* (3<sup>e</sup> éd.). Charmey: L'Hèbe.
- Kazemian, L. (2010). Assessing the impact of a recidivist sentencing premium on crime and recidivism rates. In Roberts J. V. & Von Hirsch A. (Ed.). *Previous convictions at sentencing: theoretical and applied perspectives*. Oxford: Hart Publishing 227–250.
- Storz, R. (1995). *Une condamnation pénale en entraîne-t-elle d'autres? De l'existence de trajectoires criminelles*. Berne: Office fédéral de la statistique.
- Storz, R. (1997). *Condamnations pénales et taux de récidive*. Berne: Office fédéral de la statistique.
- Storz, R. (1997). *Statistique de la criminalité: Recondamnations et réincarcérations*. Berne: Office fédéral de la statistique.
- Tournier, P. V. (2008). Evaluation de la récidive des infractions pénales: Question de méthodes. *Revue Suisse de Criminologie*, 1, 3–8.
- Vaucher, S., Storz, R. & Rônez, S. (2000). *Délinquance routière et récidive: Taux de recondamnation et effet des sanctions*. Neuchâtel: Office fédéral de la statistique.
- Walker, N., Farrington, D.P. & Tucker, G. (1981). Reconviction rates of adult males after different sentences. *British Journal of Criminology*, 21(4), 357–360.









## Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat – als zentrale Statistikstelle des Bundes – die Aufgabe, statistische Informationen breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen.

Die Verbreitung der statistischen Information geschieht gegliedert nach Fachbereichen (vgl. Umschlagseite 2) und mit verschiedenen Mitteln:

<i>Diffusionsmittel</i>	<i>Kontakt</i>
Individuelle Auskünfte	058 463 60 11 info@bfs.admin.ch
Das BFS im Internet	www.statistik.admin.ch
Medienmitteilungen zur raschen Information der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse	www.news-stat.admin.ch
Publikationen zur vertieften Information	058 463 60 60 order@bfs.admin.ch
Online-Datenrecherche (Datenbanken)	www.stattab.bfs.admin.ch

Nähere Angaben zu den verschiedenen Diffusionsmitteln im Internet unter der Adresse [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) → Aktuell → Publikationen

## Kriminalität und Strafrecht

Publikationenauswahl des Bereiches 19, Kriminalität und Strafrecht:

Storz, R. (1995). *Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen: Zur Frage nach kriminellen Karrieren*. Bern: Bundesamt für Statistik.

Storz, R. (1997). *Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten*. Bern: Bundesamt für Statistik.

Storz, R. (1997). *Kriminalstatistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen*. Bern: Bundesamt für Statistik.

Vaucher, S., Storz, R. & Rônez, S. (2000). *Strassenverkehrsdelinquenz und Rückfall: Wiederverurteilungsraten und Sanktionseffekte*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

Die Unterscheidung von Erstverurteilten und Rückfälligen wird nach dem Modernisierungsprogramm der Kriminalitätsstatistik in der erneuerten Strafurteilsstatistik (SUS) jederzeit möglich sein.

Heute ist dies nur anhand der Untersuchung einer Geburtskohorte möglich, deren gesamte gerichtliche Laufbahn anhand der Statistik erstellt werden kann. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Statistik (BFS) mit dieser Publikation die Möglichkeiten der neuen Statistik vorweggenommen und basierend auf einem chronologischen Ansatz eine Rückfallstudie ausgearbeitet, die einen schweizerischen Geburtsjahrgang verfolgt. Damit legt das BFS eine Langzeitanalyse vor, mit der die Elemente besser herausgearbeitet werden, die die Rate des ersten und des zweiten Rückfalls beeinflussen.

**Bestellnummer**

216-1400-05

**Bestellungen**

Tel. 058 463 60 60

Fax 058 463 60 61

[order@bfs.admin.ch](mailto:order@bfs.admin.ch)

**Preis**

Fr. 10.– (exkl. MWST), Print-on-Demand

ISBN 978-3-303-19060-9